

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1937)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1937

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Aufnahme einer Konversionsanleihe von 25,000,000 Franken.

(Januar 1937.)

Im Jahre 1923 hat der Kanton Bern eine Anleihe von 25,000,000 Fr. zu 4½ % aufgenommen, die auf den 31. Oktober 1938 ohne weitere Kündigung rückzahlbar ist. Der Staat hat jedoch nach den Anleihsbedingungen das Recht, die Anleihe erstmals am 31. Oktober 1935 und alsdann auf jeden folgenden Coupontermin (30. April und 31. Oktober) nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die nächstmögliche Kündigung kann also bis zum 31. Januar 1937 auf den 30. April 1937 erfolgen.

Des hohen Zinsfusses wegen hat die Finanzdirektion von der ersten Kündigungsmöglichkeit weg stets nach einer günstigen Konversion gesucht. Die Verhältnisse auf dem Anleihensmarkt waren aber bisher nicht so, dass eine vorteilhafte Konversion mit spürbarer Entlastung auf dem Zinsenkonto vorgeschlagen werden konnte. Heute jedoch hält der Regierungsrat den Zeitpunkt für eine Konversion als gegeben.

Der Regierungsrat möchte aber die Konversion und die Zeichnung der nicht konvertierten Beträge *in vollem Umfange gesichert wissen*. Um alle Risiken, sei es auf schweizerischem oder internationalem Boden, auszuschalten, hat er daher beschlosssen, erstmals von der bisherigen Behandlungsweise abzuweichen und wie folgt vorzugehen:

Durch unsere Kantonalbank wird mit dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Bank syndikat betreffend eine *feste Uebernahme der ganzen Konversionsanleihe* verhandelt. Erst wenn diese feste Uebernahme in vollem Umfange zustande gekommen und gewährleistet ist, wird die bestehende Anleihe von 25 Millionen am 31. Januar durch den Staat zur Rückzahlung gekündet. Den Bank-Verbänden wird für den Fall schwerwiegender Verwicklungen die Rücktrittsmöglichkeit bis zum 28. Januar 1937 eingeräumt; sollten die Verbände von diesem Recht Gebrauch machen müs-

sen, so würde natürlich der Staat dann auch nicht künden. Auf diese Weise wird jegliches Risiko vermieden.

Die Verhandlungen unserer Kantonalbank mit den Bank-Verbänden bewegen sich auf folgender Grundlage:

Anleihensdauer: 25 Jahre (1938—1962).

Rückzahlung: Vom 5. Jahre der Laufzeit weg in 20 Annuitäten (1943—1962).

Zinssatz: 3½ %; Semestercoupons.

Garantiekommission: 1½ % auf den Konversionen und Barstücken.

Einlösungskommission: ½ % auf den Coupons, ¼ % auf den rückzahlbaren Obligationen.

Ueber den *Emissionskurs* können wir zurzeit noch keine bestimmten Angaben machen; es wird jedoch möglich sein, schon die Staatswirtschaftskommission darüber genau zu orientieren. Vom Emissionskurs hängt es ab, auf wie hoch sich die definitive *Einsparung* im staatlichen Anleihens-Zinskonto belaufen wird; es darf immerhin schon jetzt mit einer jährlichen Ersparnis von ungefähr 200,000 Franken gerechnet werden.

Die erwähnten Anleihsbedingungen sind wohl die günstigsten, die gegenwärtig auf dem Anleihensmarkt erhalten werden können. Die Finanzoperation wird unsern Staatshaushalt für längere Zeit fühlbar entlasten, so dass der Regierungsrat dem Grossen Rat empfiehlt, dem neuen Vorgehen und dem noch vorzulegenden endgültigen Anleihensvertrag zuzustimmen.

Der Grosse Rat ist zum Abschluss der Konversionsanleihe, gestützt auf Art. 6, Ziffer 5, und Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung, zuständig.

Wir gestatten uns deshalb, Ihnen zuhanden des Grossen Rates zu unterbreiten folgenden, noch zu ergänzenden

Beschlusses-Entwurf:

Aufnahme einer Konversionsanleihe von 25,000,000 Franken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 6, Ziffer 5, und Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat andererseits abgeschlossenen Vertrag vom ... Januar 1937 betreffend die Aufnahme einer Konversionsanleihe von 25 Millionen Franken wird die Genehmigung erteilt. Die Anleihe ist zu 3½ % verzinslich, läuft 25 Jahre und ist vom 5. Jahre weg in 20 Annuitäten rückzahlbar. Der Emissionskurs beträgt ... % plus 0,60 % eidg. Titelstempel.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die bestehende Anleihe von 1923 im Betrage von 25 Millionen Franken auf 31. Januar 1937 zu kündigen, sofern die vorgenannten Bankverbände bis zum 28. Januar 1937 nicht vom Verträge zurücktreten.

Bern, den 7. Januar 1937.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 8. Januar 1937.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Seematter.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Ergebnis der ersten Beratung

Revision der Staatsverfassung (Art. 87).

Aufhebung der Schulsynode.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Art. 87, Schlussabsatz, der Staatsverfassung
wird abgeändert wie folgt:

«Die Organisation der Schulen und des Un-
terrichts überhaupt ist Sache der Gesetz-
gebung.»

Bern, den 21. September 1936.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

zum

Entwurf eines Volksbeschlusses zur Aufnahme von Anleihen für die Bedürfnisse des Staatshaushaltes der Jahre 1937 und 1938 und zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung.

(Januar 1937.)

Erster Abschnitt.

I.

Die gegenwärtige Finanzlage.

In Ausführung des Beschlusses des Grossen Rates vom 13. November 1935 hatte der Regierungsrat im Mai 1936 das sogenannte Finanzprogramm II vorgelegt, durch dessen Vorschläge der vom Grossen Rat verlangte Budget-Ausgleich für 1937 erreicht werden sollte. Der Abwertungs-Beschluss des Bundesrates vom 26. September 1936 hat aber eine neue Lage geschaffen, die den Regierungsrat zwang, ein abgeändertes Finanzprogramm vorzulegen. Der Regierungsrat sah sich genötigt, aus dem Finanzprogramm II die beiden Vorlagen betreffend den Lohnabbau beim Staatspersonal und bei der Lehrerschaft herauszunehmen und zurückzustellen. Dadurch ergab sich gegenüber dem ursprünglichen Finanzprogramm II eine Verschlechterung des Budgets von rund 2,400,000 Fr. (1,500,000 Fr. bezüglich der Besoldung des Staatspersonals und 900,000 Franken bezüglich derjenigen der Lehrerschaft). Abgesehen von dieser Verschlechterung musste der Regierungsrat notgedrungen noch folgende Abänderungen für 1937 vorschlagen:

Einmal musste die, gestützt auf die Zusicherungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung im ursprünglichen Finanzprogramm II für 1937 vorgesehene Einnahme von 500,000 Fr., Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols, nachträglich wieder gestrichen werden, da die Eidgenössische Alkoholverwaltung seither mitteilen liess, dass weder für 1936, noch für 1937 mit einem Anteil am Ertrag zu rechnen sei.

Ferner sah sich der Regierungsrat gezwungen, im Budget für 1937 die Auslagen für das Armenwesen gegenüber dem Budget für 1936 um zirka 800,000 Fr. zu erhöhen. Diese Erhöhung musste gestützt auf die Erfahrungen im Jahre 1936 erfolgen. Es zeigte sich nämlich, dass der für 1936 budgetierte Posten von 10,227,125 Fr. für das Armenwesen bei weitem nicht ausreicht. Die tatsächlichen Ausgaben für das Armenwesen werden die für 1936 budgetierte Summe wesentlich übersteigen, so dass die kantonale Armendirektion folgende Nachkredite für 1936 nachsuchen muss:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Die Beiträge an die Gemeinden für <i>dauernd</i> Unterstützte sind im Budget für 1936 eingesetzt mit 2,470,000 Fr. (VIII. C. 1. a.). Es werden je länger je mehr ältere Leute von der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung ausgeschlossen und fallen der eigentlichen Armenpflege zur Last. Infolge der dadurch verursachten vermehrten Inanspruchnahme der Armenmittel musste die Armendirektion einen Nachtragskredit verlangen von | Fr.
170,000 |
| 2. Aehnlich verhält es sich mit dem Beitrag des Staates an die Gemeinden für die <i>vorübergehend</i> Unterstützten. Der im Budget für 1936 vorgesehene Posten von 1,800,000 Fr. (VIII. C. 1. b.) reicht aus den gleichen Gründen nicht aus, und es wird hier ein Nachtragskredit nötig sein von . | 380,000 |
| | Uebertrag 550,000 |

	Fr.
Uebertrag	550,000
3. Noch belastender wirkt sich die allgemeine Verschärfung der Not bei der dem Kanton allein auffallenden auswärtigen Armenpflege aus. In vermehrtem Masse kommen Berner unterstützungsbedürftig aus dem Ausland zurück. Seit Beginn der spanischen Wirren sind namentlich eine erhebliche Anzahl Spanien-Berner mittellos und unterstützungsbedürftig in ihre Heimat zurückgekehrt. Der mit Fr. 3,000,000 für 1936 budgetierte Ausgaben-Betrag für die Unterstützungen ausser Kanton (VIII. C. 2. a.) muss erhöht werden um	630,000
4. Für die Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 Armengesetz von 2,000,000 Fr. (VIII. C. 2. b.) ist ein Nachtragskredit nötig von	254,000

Es ergibt sich somit im Armenwesen einzig für den Posten VIII. C. Armenpflege für 1936 eine Budget-Ueberschreitung von 1,434,000

Da für 1937 mit einer Verminderung dieser Armenlasten unter keinen Umständen zu rechnen ist, sondern voraussichtlich mit einer Erhöhung, hat der Regierungsrat im Budget für 1937 für das Armenwesen eine Gesamt-Reinausgabe von 11,029,577 Fr. eingesetzt.

Eine starke Verschiebung bringen uns auch die Mindereinnahmen in den ordentlichen Steuern:

Budgetiert 1936 Einnahmen	38,539,100
Voraussichtliche Rechnung Einnahmen	37,750,000
Deshalb Budget: 1937	38,285,400

was auf jeden Fall als optimistisch gelten darf.

Mit Rücksicht auf die oben geschilderten veränderten Umstände hat der Regierungsrat dem Grossen Rat ein abgeändertes Finanzprogramm II und in Verbindung damit einen Budget-Vorschlag vorgelegt, der einen Ausgaben-Ueberschuss der Laufenden Verwaltung von 5,287,284 Fr. vorsah. Der Grosse Rat hat indessen anlässlich der Beratungen des abgeänderten Finanzprogrammes II und des Voranschlages für 1937 eine Reihe von Anträgen des Regierungsrates abgelehnt, so dass sich nun nach der Durchberatung des Voranschlages für 1937 im Grossen Rat ein Ausgaben-Ueberschuss der Laufenden Verwaltung von 8,519,972 Fr. ergibt, also eine Verschlechterung gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag von 3,232,688 Fr.

Dieser auffallend grosse Unterschied zwischen den Vorschlägen des Regierungsrates und den Beschlüssen des Grossen Rates hat seinen Grund in der Hauptsache:

A. Der Grosse Rat hat folgende Gesetzes- und Dekrets-Entwürfe des Regierungsrates im abgeänderten Finanzprogramm II abgelehnt:

1. Den Gesetzes-Entwurf über die Erhebung der sogenannten Ledigensteuer, für welche im Budget für 1937 unter XXXII. D. eine Einnahme vorgesehen war von	Fr. 800,000
Uebertrag	800,000

	Fr.
Uebertrag	800,000
2. Verschiebung von Art. 2 des Gesetzes-Entwurfes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts, nämlich die vorgesehene Krisen-Versicherungsprämie der Arbeitslosen-Versicherungskassen, für welche Prämie im Budget für 1937 unter IX. a. H. 8. ein Einnahmeposten vorgesehen war von	350,000

3. Ablehnung von Art. 8 des Gesetzes-Entwurfes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts, wodurch Art. 33 des Lehrerbessoldungsgesetzes in der Weise abgeändert werden sollte, dass für die Dauer von fünf Jahren die Zahlungen an die Primar- und Mittelschullehrer-Versicherungskassen nur in beschränktem Umfang geleistet werden sollten, was eine Minderausgabe zur Folge gehabt hätte von:

	Fr.
Budget - Posten VI. C. 9.	300,000
Budget - Posten VI. D. 4.	<u>400,000</u>
Total abgelehnte Minderausgabe in dieser Sache	700,000

4. Ablehnung von Art. 10 des Gesetzes-Entwurfes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts, wodurch Art. 2 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege (Staatsbetten) im Sinne einer Verminderung der Staatsbeteiligung abgeändert werden sollte, was eine Verminderung der Auslagen auf Budget-Posten IX. b. B. 3. bewirkt hätte von

5. Ablehnung der Dekrets - Vorlage über die Abänderung des Hilfskassen-Dekretes, wodurch auf die Dauer von fünf Jahren die Zahlungen des Staates an die Hilfskasse beschränkt worden wären, was eine Minderausgabe auf Budget-Posten XII. F. 1. zur Folge gehabt hätte von

B. Abgesehen von der erwähnten Ablehnung der obigen Gesetzes- und Dekrets-Entwürfe hat der Grosse Rat ferner erhöhte Ausgaben zu verschiedenen Budget - Posten beschlossen. Es handelt sich hierbei um folgende:

6. Vom Grossen Rat beschlossene Mehrausgabe betreffend Unterhalt der Staatsgebäude, Budget-Posten X. a. C.	50,000
Uebertrag	2,820,000

	Fr.
Uebertrag	2,820,000
7. Unter Budget-Posten X. b. 12. hat der Grosse Rat zur Unterstützung notleidender Privatbahnen einen Ausgabebetrag beschlossen von . . .	100,000
8. Ferner beschloss der Grosse Rat eine ganze Reihe von Mehrausgaben unter Budget-Posten XIII. B. Landwirtschaft, nämlich:	
a) Mehrausgabe betreffend Förderung der Pferdezucht (XIII. B. 3.) . . .	9,000
b) Mehrausgabe betreffend Förderung der Rindviehzucht (XIII. B. 4.) . . .	68,000
c) Mehrausgabe betreffend Förderung der Kleinviehzucht (XIII. B. 5.) . . .	23,000
d) Mehrausgabe für Bodenverbesserungen und Bergweganlagen (XIII. B. 2. e.)	50,000
e) Mehrausgabe für Hagelversicherung (XIII. B. 7.)	30,000
f) Mehrausgabe für Beiträge an die Viehversicherung (XIII. B. 8.)	49,506
Total vom Grossen Rat beschlossene Mehrausgaben f. Landwirtschaft	229,506
9. Dazu kommen noch verschiedene vom Grossen Rat beschlossene Mehrausgaben auf verschiedenen Budget-Posten im Totalbetrage von . . .	83,182
Total der vom Grossen Rat beschlossenen Verschlechterungen	<u>3,232,688</u>
Es ergibt sich somit folgendes Gesamtbild für den Voranschlag für 1937:	
Defizit der Laufenden Verwaltung für 1937 gemäss Vorschlägen des Regierungsrates	5,287,284
Durch den Grossen Rat beschlossene Veränderungen	3,232,688
Total Defizit Voranschlag 1937	<u>8,519,972</u>

Zu diesem Voranschlag noch folgende Bemerkungen:

a) Der Regierungsrat hat in seinem Vortrag vom Oktober 1936 einen Spezialkredit für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorgeschlagen, aber unter der Bedingung der Annahme der Ledigensteuer. Der Grosse Rat hat aber einerseits diesen Ueberbrückungskredit von 600,000 Fr. beschlossen, andererseits die Ledigensteuer verworfen. Somit ist im Widerspruch zu Art. 23 des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935 diese Ausgabe beschlossen worden, ohne dass für Deckung gesorgt worden wäre. Der Regierungsrat schlägt nun vor, diesen Ueberbrückungskredit von 600,000 Fr. in der Weise zu konsolidieren, dass er in die Arbeitsbeschaffungs-Anleihe von 9,000,000 Fr. einzubeziehen ist.

b) Der erhebliche Mehrbetrag des für 1937 vorgesehenen Defizites der Laufenden Verwaltung hat seinen Grund neben den eingangs erörterten Umständen auch noch in folgendem:

In den frühern Staatsrechnungen bis und mit 1936 sind nicht sämtliche Ausgaben für die Milderung der Arbeitslosigkeit (insbesondere für die Arbeitslosenkassen und Krisenhilfe) der Laufenden Verwaltung belastet worden. Die Laufende Verwaltung wurde nur mit dem ursprünglichen ordentlichen Kredit von 500,000 Fr., zuzüglich dem Betrag der sogenannten Arbeitslosensteuer von gewöhnlich etwas mehr als 1,000,000 Fr., belastet, währenddem ein Mehrausgabenbetrag von durchschnittlich jährlich 2,700,000 Fr. auf Tilgungskonto übertragen wurde, also auf Kapitalrechnung ging. (Vergleiche beispielsweise für das Jahr 1935 Rechnungsposten IX. a. H. 7. und die Bemerkungen zu IX. a. auf Seite 178 der Staatsrechnung.) Dieses System der Kapitalisierung eines grossen Teiles der «Arbeitslosenvorschüsse» war eine Notmassnahme, zu der man sich gezwungen sah, weil im Gesetze über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 die Deckungsfrage ungenügend gelöst worden war. Anlässlich der Beratung dieses Gesetzes wurde bekanntlich beschlossen, für die Dauer von 20 Jahren zur Deckung der dem Staate aus dem Gesetz entstehenden, 500,000 Fr. jährlich übersteigenden Ausgaben, eine Erhöhung der direkten Steuern vorzunehmen. Der Regierungsrat hatte, gestützt auf versicherungstechnische Grundlagen, einen Steuerzuschlag von 0,3 ‰ beantragt, welcher Zuschlag auch ohne ein aussergewöhnliches Ansteigen der Arbeitslosigkeit nötig war, weil im Gesetzes-Entwurf die Begrenzung des Staatsbeitrages an die Kassen auf maximal 20 ‰ abgelehnt worden war. Im Grossen Rat war man damals zu optimistisch, und es wurde die Auffassung vertreten, es sei mit einem Zuschuss von jährlich zirka 1,000,000 Fr. zu dem ordentlichen Beitrag von 500,000 Fr. auszukommen. Es wurde deshalb, entgegen dem Antrag des Regierungsrates, eine Sondersteuer von bloss 0,1 ‰ statt 0,3 ‰ beschlossen. Die im Gesetz vom 6. Dezember 1931, Art. 14, und dem darauf beruhenden Grossrats-Beschluss vom 22. November 1932 vorgesehene Tilgung der jährlichen Mehraufwendungen durch die Sondersteuer erwies sich als vollkommen unmöglich. Es ergab sich Jahr für Jahr ein gewaltiger Ausgabenüberschuss von durchschnittlich 2,700,000 Fr., der durch die ungenügende Steuer nicht gedeckt war, und der in der Hoffnung auf bessere Zeiten auf Kapital-Konto übertragen wurde. Diese Vorschüsse für die Arbeitslosenfürsorge, die nicht durch die Sondersteuer gedeckt wurden, beliefen sich auf Ende 1935, gemäss Staatsrechnung für 1935, S. 107, auf 11,739,067 Fr. 37; sie werden bis Ende 1936 auf 13,000,000 Fr. ansteigen.

Sollen diese 13,000,000 Fr. je aus der Arbeitslosensteuer amortisiert werden, so ist es einfach unmöglich, eine weitere Uebertragung auf Kapitalrechnung vorzunehmen, denn von den bewilligten 20 Jahren der Arbeitslosensondersteuer sind bereits 5 Jahre verflossen. Das Finanzprogramm II hatte deshalb vorgeschlagen, diese Ausgaben in vollem Umfang der Laufenden Verwaltung zu belasten, ein Vorschlag, der trotz Abänderung des Finanzprogramms II, aufrecht erhalten bleiben musste.

Der Voranschlag für 1937 sieht deshalb erstmals die Belastung sämtlicher Kosten der Arbeitslosenfürsorge auf der Rechnung der Laufenden Verwaltung vor und verzichtet auf den Uebertrag eines Teiles auf den Tilgungskonto. Dies bedeutet eine

Vergrößerung des Defizites der Laufenden Verwaltung um rund 2,700,000 Fr. (Es ist möglich, dass die Ausgaben diese Höhe nicht erreichen werden, weil die Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie zurückgeht und die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe durch besondere Bauausgaben bekämpft werden soll.)

Es sei gestattet, hier auch eine allgemeine Bemerkung über unsere zukünftige Finanzlage beizufügen:

Es ist für jedermann klar, dass es unmöglich ist, die Zukunft mit ähnlichen Ausgabenüberschüssen wie in den vergangenen Jahren und 1937 zu belasten. Wenn es nicht gelingt, einigermaßen den Ausgleich zu finden, so gehen wir weitem Abwertungen entgegen, die von einer vermögensvernichtenden Inflation nicht mehr weit entfernt sein dürften. Ebenso dringlich muss vor dem Glauben gewarnt werden, als ob die beschlossene Abwertung die Heilung ohne weitere Einschränkungen bringen werde. Schliesslich hat die Sparsamkeit nicht nur im Leben einzelner das Glück der Zukunft begründet. Wir werden uns auch im öffentlichen Haushalt wieder mehr daran halten müssen, dass für die Ausgaben die Einnahmen massgebend sind, und wir müssen uns bewusst sein, dass eine lang andauernde Verkennung dieser bewährten Lehre auch das gesündeste Staatswesen im Innersten zu erschüttern vermag.

Die Notwendigkeit von Einschränkungen trotz der Abwertung auf Gebieten, die eine Verringerung der Ausgaben zulassen, zeigt sich mit jedem Tag deutlicher. Drohen schon die Armenlasten und die Arbeitslosigkeit mit all ihren Folgen den bernischen Staatshaushalt zu erdrücken, so zwingen die bernischen Eisenbahnlasten zu Ausgaben, die auf die Dauer nicht mehr tragbar sind.

Neben der Speisung des Eisenbahn-Amortisationsfonds, der auf Ende 1935 23,625,573 Fr. beträgt, hat der Staat bis Ende 1935 19,461,393 Fr. Kapitalverluste auf den Eisenbahnbeteiligungen abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgten zu Lasten des Vermögens. Die gesamte Zinsenlast des Staates für seine Eisenbahnschulden betrug im Rechnungsjahr 1935:

Netto-Zinsenlast für 1935 für die Eisenbahnschulden, der <i>Laufenden Verwaltung</i> belastet	Fr. 6,032,468
Zinsengarantie für die B. L. S., auf <i>Kapitalrechnung verbucht</i>	1,680,000
Total Netto-Zinsenlast des Staates für seine Eisenbahnverpflichtungen im Jahre 1935	<u>7,712,468</u>

Andere Kantone brauchen ihre Rechnung für Ausgaben im Eisenbahnwesen mit keinem Rappen zu belasten und kein Kanton hat nur annähernd soviel zu verarbeiten wie Bern. Es ist deshalb höchste Zeit, dass die Eidgenossenschaft die Sanierung der Privatbahnen und damit der bernischen Dekretsbahnen in Angriff nimmt. Es zeigt sich immer mehr, wie begründet die Eingabe des bernischen Regierungsrates an den Bundesrat vom August 1933 war und es ist nur zu bedauern, dass ihren Anregungen bis jetzt nicht Folge geleistet wurde.

Unter keinen Umständen dürfen der Regierungsrat und der Grosse Rat ein Defizit von 8,500,000 Fr. für die Zukunft einfach hinnehmen. Deshalb wird

der Regierungsrat im Laufe des Jahres 1937 die der Lage entsprechenden Anträge stellen müssen.

Zurzeit haben wir uns nur mit dem vom Grossen Rat genehmigten Voranschlag 1937 zu beschäftigen und zwar einzig mit der Frage, wie können die über die Einnahmen hinausgehenden Zahlungen durchgeführt werden? So, wie die Verhältnisse liegen, bleibt nichts anderes übrig, als neuerdings den Staatskredit auszunützen, um der Staatskasse die nötigen Mittel zur Zahlungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Zur Erreichung dieses Zieles sind aber formelle Vorschriften, die im folgenden Abschnitt erläutert werden, inne zu halten.

Bevor wir aber auf diesen Abschnitt eintreten, ist beizufügen, dass sich das Begehren um Ermächtigung einer Anlehensaufnahme für das vorgesehene Rechnungsdefizit nicht nur auf das Jahr 1937 erstreckt, sondern auch auf 1938. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass auch im Voranschlag 1938 die Ausgaben der Laufenden Verwaltung die Einnahmen übersteigen werden, ohne dass eine begründete Aussicht besteht, dass die Rechnung 1938 besser abschliessen werde durch Ausgabenverminderung und Einnahmenvermehrung als im Voranschlag 1938 vorgesehen wird. Wir betrachten es deshalb als richtig, schon jetzt auch für diesen Fall eine Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe durch den Grossen Rat vorzusehen.

II.

Bezahlung der Ausgabenüberschüsse und der Lötschbergzinsengarantie 1937 und 1938.

Der Grosse Rat hat den Voranschlag für 1937 im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit beschlossen. (Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung.) Damit ist aber die Frage, wie das bevorstehende grosse Rechnungsdefizit von zirka Fr. 8,500,000 bezahlt werden kann, nicht gelöst, ebensowenig für ein allfälliges Defizit für 1938. Es ist nicht damit getan, einen grossen Ausgabenüberschuss zu beschliessen; es muss auch für die entsprechenden Zahlungsmittel gesorgt werden. Bei der Prüfung dieser Frage ist zunächst folgendes festzustellen:

Die laufende Staatsschuld bei der Kantonalbank ist bis und mit Ende 1936 durch die in der Volksabstimmung vom 21. Juni 1936 angenommene Ermächtigung zur Geldaufnahme von 30,000,000 Fr. konsolidiert worden, so dass bis Ende 1936 eine klare und staatsrechtlich einwandfreie Sachlage vorhanden ist. Dagegen ist es nicht möglich, aus dieser 30 Millionen-Anleihe noch Mittel zur teilweisen Bezahlung des Defizites für 1937 zur Verfügung zu stellen. In der Botschaft zur 30 Millionen-Anleihe ist in Aussicht gestellt worden, die Frage zu prüfen, ob nicht aus der den Betrag von 26,440,000 Fr. übersteigenden Anlehenssumme weitere Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestellt werden könnten. Der Regierungsrat glaubte damals mit Rücksicht auf das Finanzprogramm II für die Konversion der schwebenden Staatsschuld mit 26,440,000 Fr. auskommen zu können. Es hat sich aber gezeigt, dass das Defizit der Laufenden Verwaltung für 1936 aller Voraussicht nach erheblich grösser sein wird als die bud-

getierten 3,312,000 Fr. Es ergeben sich nämlich gegenüber dem Budget für 1936 folgende Verschlechterungen:

a) Ausfall des Ertrages des Alkoholmonopols.	Fr.
Gemäss den Zusicherungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung war für 1936 ein <i>Einnahmeposten</i> in den Voranschlag aufgenommen worden von	516,580
Dieser fällt nun weg.	
b) Es ist bereits ausgeführt worden, dass sich die Ausgaben für das Armenwesen gegenüber den budgetierten für 1936 erhöhen um	1,434,000
c) Bezüglich der Erbschaftssteuer steht in Voraussicht ein Ausfall gegenüber dem Budget von	800,000
d) Ferner steht in Voraussicht ein Ausfall der Handänderungsgebühren gegenüber dem Budget von 1936 von	600,000
Total sicher in Aussicht stehende Verschlechterung der Jahresrechnung 1936 gegenüber dem Budget 1936	3,350,580
Ferner ist der für 1936 vorgesehene Kredit für die Arbeitslosenfürsorge, soweit dieser nicht durch die Laufende Verwaltung gedeckt werden kann, für 1936 mit 2,070,000 Fr. (Uebertragung auf Tilgungskonto), welcher Betrag auch der Botschaft zur 30 Millionen-Anleihe zugrunde gelegt wurde, zu gering angesetzt. Nach unserer Berechnung wird er mehr ausmachen.	700,000
Total voraussichtliche Verschlechterung gegenüber den Angaben in der Botschaft vom 12. Mai 1936	4,050,580

Auf die Verschlechterung durch Mindereinnahmen an Steuern wurde bereits hingewiesen, so dass sich die Lage dadurch noch verschlimmern wird.

Die 30 Millionen - Anleihe muss also unter allen Umständen für die Bezahlung der laufenden Staatsschuld bis und mit 1936 voll in Anspruch genommen werden, und es wird, entgegen den gehegten Hoffnungen, kein Betrag mehr übrig bleiben, der für Bedürfnisse im Jahre 1937 zur Verfügung gestellt werden kann.

Für die Bezahlung des Budget-Defizites für 1937 kann also auf eine Zurverfügungstellung von Mitteln aus dem 30 Millionen-Anleihen nicht gerechnet werden. Die Frage der Bezahlung muss für die Defizite für 1937 und eventuell 1938 selbständig gelöst werden.

Ein neues Anwachsen der laufenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank ist nicht zulässig. Die laufende Staatsschuld bei der Kantonalbank soll hauptsächlich aus kurzfristigen, vorübergehenden Kassavorschüssen bestehen, nicht aber in dauernden Schuldposten gegenüber der Bank. Wenn in den letzten Jahren mehrere Rechnungen abgewartet wurden, um die Defizite und andere Ausgaben in Anleihen umzuwandeln, so lag dieses Vorgehen in der Hoffnung auf allmähliche Besserung der Staatsfinanzen begründet. Die Kreditgewährung der Kantonalbank an den Staat, soweit sie die Einnahmen überstieg, war immer als vorübergehende Mass-

nahme gedacht, die durch Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts ihr natürliches Ende finden werde. Der Voranschlag 1937 hat diesen Plan gründlich zerstört.

Da eine Deckung der Defizite für 1937 und 1938 aus einem allfälligen Ueberschuss des nächstfolgenden Rechnungsjahres auch nicht in Frage kommen kann, ist es verfassungswidrig, den Ausgabenüberschuss dauernd in einer Staatsschuld gegenüber der Kantonalbank zu belassen. Auch die Eingehung einer Staatsschuld bei der Kantonalbank, die nicht im nächstfolgenden Rechnungsjahr zurückbezahlt wird, ist verfassungsrechtlich als eine Anleihe zu betrachten. Die Defizite für 1937/38 müssen also auf eine mit der Verfassung im Einklang stehende Weise beglichen werden. Deshalb ist zu untersuchen, welcher Betrag zu bezahlen ist, und wie diese Bezahlung zu erfolgen hat. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Zu den Budget-Defiziten der laufenden Rechnung muss hinzu gezählt werden die gemäss dem Eisenbahn-Subventionsgesetz vom 21. März 1920 (Art. 41) über Kapitalkonto zu buchende Zinsengarantie des Staates für die B. L. S. von jährlich 1,680,000 Fr. Es handelt sich hier bekanntlich um eine jährlich wiederkehrende Belastung. Die Ausgaben des Staates für diese Zinsengarantie sind durch das 30 Millionen - Anleihen vom Jahre 1936 bis und mit 1936 zu bezahlen. Dagegen fehlt für 1937 und 1938 die entsprechende Deckung und Konsolidierung.

Da die jährliche Zinsengarantie für die B. L. S. nicht der Laufenden Verwaltung belastet wird, muss der entsprechende Betrag bei der Konsolidierung zu dem Budget-Defizit hinzu gerechnet werden, wovon aber, weil der Staatskasse als Inhaberin von Fr. 13,551,000 Lötschberg-Obligationen II. Ranges im Aktivzins wieder zufließen, 482,035 Fr. die Zahlungsbereitschaft nicht berühren. Er ergibt sich somit hinsichtlich der Zahlungspflicht über die ordentlichen Einnahmen für 1937 folgendes Bild:

Budget-Defizit der Laufenden Verwaltung für 1937	Fr.
Zinsengarantie für die B. L. S. für 1937	8,519,972
	1,197,965
Total - Betrag	9,717,937

Pro 1938 können natürlich für das Budget-Defizit noch keine Zahlen genannt werden.

Wie sind diese Zahlungsmittel verfassungsrechtlich zu beschaffen? Wie gesagt ist zurzeit und für die nächste Zukunft eine Deckung dieses Betrages aus den ordentlichen Einnahmen des Staates unmöglich. Die Zahlungsmittel können also nur durch eine Geldbeschaffung von dritter Seite der Staatskasse zugeführt werden, und zwar wird es sich nicht um eine sogenannte «vorübergehende» Geldaufnahme im Sinne der Verfassung handeln können. «Vorübergehende» Geldaufnahmen sind gemäss Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung nur solche Geldaufnahmen, die spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahr aus der Laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden. Es ist bereits auseinandergesetzt worden, dass an eine Rückzahlung im nächstfolgenden Jahr nicht zu denken ist. Infolgedessen handelt es sich vorliegend um die Beschaffung einer Anleihe im Sinne von Satz 1 des Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung, mit einer Ausnahme eines Teils des Betrages, von welcher weiter unten die Rede sein wird. Diese Mittelbeschaffung für die oben

erwähnten Defizite und die Zinsengarantie muss aber gemäss Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, dem Volke einen Beschluss - Entwurf zur Annahme vorzulegen, gemäss welchem der Grosse Rat zur erforderlichen Geldaufnahme ermächtigt wird. In ähnlicher Weise wurde letztes Jahr vorgegangen, als es sich um die Finanzierung für Arbeitsbeschaffung handelte.

Eine Ausnahme ist zu machen für die in der Laufenden Verwaltung verbuchten Rückzahlungen auf Anleihen, soweit diese durch das Gesetz betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880, § 12, Ziffer 5, und die Anleiheverträge vorgeschrieben sind. Dieser Teil der Staatsausgaben stellt eine Teilrückzahlung bereits bestehender Anleihen dar. Zur Beschlussfassung über Geldaufnahmen, welche lediglich zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, ist gemäss Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung der Grosse Rat zuständig. Die Geldbeschaffung über diesen Posten unterliegt also verfassungsrechtlich nicht der Volksabstimmung. Die Anleihe-rückzahlungen von 2,630,000 Fr. sind deshalb von der gemäss Verfassung durch das Volk zu beschliessenden Anleihe abzuziehen, so dass sich, auf das Jahr 1937 berechnet, folgendes ergibt:

Total des zu beschaffenden Betrages für 1937	Fr. 9,717,937
Abzüglich der in die Kompetenz des Grossen Rates fallenden Geldbeschaffung	2,630,000
Abzüglich die im Voranschlag 1937 für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgenommenen	600,000,
die nun in der 9,000,000 - Arbeitsbeschaffungs - Anleihe enthalten sind.	
Der Volksabstimmung unterliegende Geldbeschaffung	<u>6,487,937</u>

Der vorliegende Antrag des Regierungsrates sieht lediglich die Ermächtigung des Grossen Rates zur Geldbeschaffung für den sich ergebenden Ausgabenüberschuss und der Zinsengarantie für 1937 und 1938 vor. Damit ist auch der möglicherweise vorgebrachte Einwand beseitigt, dahingehend, man kenne die Höhe der sich ergebenden Defizite für 1937 und 1938 noch nicht und könne deshalb zurzeit auch noch nicht eine Anleihe beschliessen. Die Ermächtigung, eine Anleihe aufzunehmen, kann selbstverständlich schon jetzt erteilt werden. Sie drängt sich auch deshalb auf, weil in der gegenwärtigen unsicheren Zeit und mit Rücksicht auf eine zu befürchtende Verschlechterung des Kapitalmarktes sehr rasch gehandelt werden muss, und nicht mehr Zeit wäre, die Genehmigung des Volkes nachzusuchen.

Gegenüber dem Vorschlag der Volksbefragung in dieser Sache ist die Frage der Folgen einer Verwerfung gestellt worden. Hier ist zu bemerken, dass das Risiko eines ablehnenden Volksentscheides auch dann besteht, wenn die Kantonalkasse die Mehrausgaben ohne Volksbefragung bevorschusst hat. Ein solcher Volksentscheid wäre viel verhängnisvoller, weil die Ausgaben mit Hilfe der Kantonalkasse schon in vollem Umfang erfolgt wären. Sollte aber das Volk die Ermächtigung jetzt verwerfen, so sind die Ausgaben in der Hauptsache noch nicht vollzogen und es entsteht auf jeden Fall eine weniger kritische Lage, als wenn das Volk später, nach Vollzug aller Ausgaben, das Anleihen verwerfen sollte.

Wenn aber die Ermächtigung wider Erwarten verworfen wird, so müssen unzweifelhaft grosse Einschränkungen und Steuererhöhungen vorgenommen werden. Der Regierungsrat kann es auf jeden Fall nicht verantworten, den Ausgabenüberschuss und die B. L. S. - Zinsengarantie einfach als laufende Schuld bei der Kantonalkasse ohne Ermächtigung des Volkes entstehen und weiter bestehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

A. Einleitung.

Am 2. Dezember 1936 hat der Grosse Rat einen Kredit von 600,000 Fr. beschlossen für ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit im Jahre 1937. Dieser Betrag bildet den Ueberbrückungskredit bis zur Aufnahme der Arbeitsbeschaffungs-Anleihe für die Jahre 1937, 1938 und 1939, und soll durch diese Anleihe gedeckt werden.

Am 16. Dezember 1936 hat der Regierungsrat den Ueberbrückungskredit von 600,000 Fr. zuzüglich einer Kreditübertragung aus dem Jahre 1936 von 180,000 Fr., zusammen 780,000 Fr., wie folgt auf die einzelnen Hilfsaktionen im Jahre 1937 verteilt:

1. Förderung von Notstandsarbeiten.

a) Beiträge an Tiefbauarbeiten	Fr. 150,000	
b) Beiträge an Hochbauten (Neu- und Umbauten, Reparatur- und Renovationsarbeiten) »	380,000	Fr. 530,000

2. Förderung des Exportes.

a) Fabrikationszuschüsse	Fr. 10,000	
b) Risikogarantie »	25,000	» 35,000
Uebertrag		Fr. 565,000

	Uebertrag	Fr. 565,000
3. Förderung der Heimarbeitsbeschaffung	»	5,000
4. Freiwilliger Arbeitsdienst	»	60,000
5. Technischer Arbeitsdienst	»	50,000
6. Beitrag an die Zentralstelle für Einführung neuer Industrien	»	16,500
7. Berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Ueberleitung in andere Erwerbsgruppen	»	40,000
8. Förderung der Auswanderung	»	25,000
9. Geistige Arbeitslosenfürsorge; Beitrag an die Schweizerische Volksbibliothek	»	3,000
10. Andere Hilfsaktionen zur Milderung der Arbeitslosigkeit	»	15,000
	Total	Fr. <u>780,000</u>

Je nach Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt können innerhalb der einzelnen Posten Verschiebungen vorgenommen werden. Verwaltungskosten, gesetzlicher Staatsbeitrag an die Arbeitslosenversicherung und Staatsbeitrag an die prämienfreie Krisenunterstützung, erscheinen jeweilen im ordentlichen Voranschlag über den Staatshaushalt.

Heute unterbreiten wir Bericht und Antrag für die Aufnahme einer Anleihe von 9 Millionen Franken für Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1937, 1938 und 1939.

B. Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit.

Erfreulich ist die rückläufige Bewegung der Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie. Während im September 1932 in unserm Kanton 12,621 Uhrenarbeiter und -Arbeiterinnen von der Arbeitslosigkeit in Mitleidenschaft gezogen waren, zählten wir im September 1936 nur noch 4751 gänzlich oder teilweise Arbeitslose dieses Erwerbszweiges. Andererseits ist aber leider seit Jahren ein stetes Ansteigen der Beschäftigungslosigkeit im Baugewerbe festzustellen.

In letzter Zeit nimmt diese Entwicklung sehr bedenkliche Formen an; sie hat sozusagen zu einer Stilllegung des ganzen Gewerbes geführt. Früher hatte die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe ausschliesslich saisonmässigen Charakter; der Januar war der schlechteste, der Mai der beste Monat.

Wir geben nachfolgend einen Vergleich über die baugewerbliche Arbeitslosigkeit dieser beiden Monate. Gleichzeitig fügen wir den Jahresdurchschnitt bei.

Jahr	Stand der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe		
	Januar	Mai	Jahresdurchschnitt
1932	3540	618	2019
1933	6985	1667	3290
1934	7117	1346	3803
1935	9608	3097	5496
1936	9887	4930	6956

Die Krise im Baugewerbe wird auch durch den Rückgang der Bauvollendungen und Baubewilligungen veranschaulicht.

Gemeinden	Bauvollendungen im I. Halbjahr					
	Gebäude mit Wohnungen			Wohnungen		
	1932	1935	1936	1932	1935	1936
Bern	109	69	46	532	345	207
Biel	20	14	12	47	19	17
Thun	36	24	20	54	35	26
Köniz	18	26	7	37	54	8

Krise und Arbeitslosigkeit haben sich demnach stark von der Uhrenindustrie auf das Baugewerbe verlagert. Unser Baugewerbe ist notleidend geworden und zwar sind nicht nur die Arbeiter, sondern auch die vielen Bauhandwerker, die kleinen und grossen Lieferanten, die Architekten, Ingenieure, Techniker, Zeichner und Bauunternehmer mit ihrem gesamten Personal vom Arbeitsmangel betroffen.

Grosszügige Arbeitsbeschaffung für unser Baugewerbe ist unbedingtes Erfordernis.

Auch der Bundesrat vertritt diese Auffassung. Deshalb unterbreitete er den eidgenössischen Räten eine neue Vorlage über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, die am 23. September 1936 von beiden Kammern gutgeheissen worden und am 1. Januar 1937 in Kraft getreten ist.

C. Förderung der Bautätigkeit.

I. Bund.

Im Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1937 sind zum Antrieb der Wirtschaft und zur Beschäftigung von Arbeitslosen folgende ausserordentliche Beiträge an Notstandsarbeiten vorgesehen:

1. Tiefbauarbeiten.

a) An öffentliche Verwaltungen, gemeinnützige Körperschaften und privatwirtschaftliche Betriebe in der Regel bis zu 60% der Lohnsumme.

Wo ausserordentliche Verhältnisse es rechtfertigen oder wenn mit der Arbeit sehr erhebliche nicht subventionsberechtigende Aufwendungen verbunden sind, darf der Bundesbeitrag ausnahmsweise bis auf 75% der Lohnsumme erhöht werden.

b) Für grössere ausserordentliche Arbeiten in Kantonen, deren Wirtschaft durch die Krise besonders stark in Mitleidenschaft gezogen wurde — dies trifft zweifellos für unsern Kanton zu — darf der Bundesbeitrag ausnahmsweise auf Grund der Gesamtkosten berechnet und bis zu 25% derselben bemessen werden.

c) Bei Niveauübergängen, deren Beseitigung für die Verkehrssicherheit von Bahn und Strasse von allgemeiner Bedeutung ist, darf der Bundesbeitrag ausnahmsweise bis auf 40% der Baukosten erhöht werden.

2. Hochbauarbeiten.

a) An öffentliche Verwaltungen, gemeinnützige Körperschaften und privatwirtschaftliche Betriebe für Neu- und Umbauten, für Reparatur- und Renovationsarbeiten sowie für Werke der Altstadtsanierung bis zu 25% der Gesamtauslagen.

b) An Private für Umbauten sowie für Reparatur- und Renovationsarbeiten bis zu 10% der Gesamtauslagen.

Wohnungsneubauten und Arbeiten des ordentlichen Unterhaltes sind von der Subventionierung ausgeschlossen.

Die ausserordentliche Bundesleistung setzt in der Regel einen Staatsbeitrag voraus, der mindestens die Hälfte des Bundesbeitrages erreichen soll.

Ausnahmsweise darf die kantonale Leistung ganz oder teilweise durch eine Leistung der Gemeinde ersetzt werden.

Dem Bundesrat wurde zu diesen Zwecken ein Kredit von insgesamt 30 Millionen eröffnet. Der Bundesbeschluss hat Geltung bis zur abschliessenden Verwendung dieses Kredites, voraussichtlich bis Ende 1937.

II. Kanton.

Arbeiten von Gemeinden, gemeinnützigen Körperschaften und Privaten.

Im Bericht des Regierungsrates vom Oktober 1936 haben wir eingehend auf die Notlage des ber-

nischen Baugewerbes hingewiesen. Wir haben dort auch die vielen Empfehlungen und Eingaben von Berufsverbänden angeführt, die alle für das Baugewerbe vermehrte Arbeit fordern. An Subventionsgesuchen für die kommenden Jahre wurden uns bis Ende 1936 eingereicht:

1. Tiefbauarbeiten.

Zahl der Gesuche: 268.

Bausumme	Fr. 11,283,300
Lohnsumme	» 6,026,900
Mutmasslicher ausserordentlicher Kantonsbeitrag	» 720,800
Mutmasslicher ausserordentlicher Bundesbeitrag	» 1,441,600

An die Ausführung von Wasserbauten können ordentliche Bundes- und Kantonsbeiträge ausgerichtet werden. Die Subventionen dürfen 70 % der Baukosten nicht überschreiten.

2. Hochbauarbeiten (Neu- und Umbauten, Reparatur- und Renovationsarbeiten):

Träger der Arbeit	Baujahr	Zahl der Geschäfte	Bausumme Fr.	Fr.
Gemeinden	1937	187	16,705,700	
	1938	86	13,084,800	
	1939	47	7,584,200	
	Total	320	37,374,700	37,374,700
Gemeinnützige Körperschaften	1937	41	2,033,300	
	1938	11	843,200	
	1939	4	356,200	
	Total	56	3,232,700	3,232,700
Privatwirtschaftliche Betriebe	1937	(zusammengezogen)	2,713,800	
	1938		719,500	
	1939		335,000	
	Total	—	3,768,300	3,768,300
Private	1937	(zusammengezogen)	4,674,000	
	1938		1,258,000	
	1939		787,500	
	Total	—	6,719,500	6,719,500
				51,095,200

Träger der Arbeit	Bausumme Fr.	Mutmasslicher ausserordentlicher Kantonsbeitrag im Durchschnitt in %	Fr.
Gemeinden	37,374,700	10	3,737,000
Gemeinnützige Körperschaften	3,232,700	10	323,000
Privatwirtschaftliche Betriebe	3,768,300	5	188,400
Private	6,719,500	5	335,500
Total			4,583,900

Bausummen und Subventionsquoten können noch nicht endgültig angegeben werden, da täglich neue Gesuche eingehen und noch nicht feststeht, welche Gemeinden sich mit uns in den Kantonsbeitrag teilen können.

Die Bausumme verteilt sich wie folgt:

	Bausumme
132 Schulhäuser und Turnhallen	Fr. 10,162,700
43 Kirchen und Pfarrhäuser	» 3,029,000
21 Verwaltungsgebäude	» 3,660,700
8 Altstadtsanierungen	» 2,839,000
Käsereien, Feuerwehrgebäude, Badeanstalten, Spitäler, Alters-Asyle, Vereinshäuser, Schützenhäuser, Museen, usw.	» 20,916,000
Hotels	» 1,911,750
Fabriken, Werkstätten, Geschäftslokale, Kraftwerke	» 1,856,550
Private Gebäuderenovationen	» 6,719,500
	Fr. 51,095,200

Erfahrungsgemäss wird ein Teil der zur Subventionierung angemeldeten Tief- und Hochbauten ausscheiden, teils aus technischen Gründen, teils weil die Finanzierung trotz Beitragsleistung aus öffentlicher Hand nicht sichergestellt werden kann.

Einwandfreie zahlenmässige Angaben über den Geldbedarf für die kantonalen ausserordentlichen Beiträge lassen sich demzufolge heute nicht geben.

Ein Punkt aber ist durchaus klar: *Wir können es unserer Volkswirtschaft, unserem notleidenden Baugewerbe und unsern arbeitslosen Mitbürgern gegenüber nicht verantworten, untätig zuzusehen, wie grosse Bundesmittel in andere Kantone abwandern und dem Kanton Bern rechtmässige Ansprüche verlorengelassen werden.*

Ebenso selbstverständlich ist aber, dass wir darnach trachten müssen, *mit möglichst kleinen Geldmitteln ein möglichst grosses Arbeitsvolumen zu schaffen.*

Rechnerisch leicht ist nachzuweisen, dass das Arbeitsvolumen am grössten wird, wenn der Kanton als *Subvenient* von Notstandsarbeiten *Dritter* auftritt. Wenn wir für die Förderung der Tief- und Hochbautätigkeit für ein Jahr 1,250,000 Fr. einstellen und davon *für die Subventionierung von Hochbauten* (Neu- und Umbauten, Reparatur- und Renovationsarbeiten) 1,000,000 Fr. ausscheiden, so können wir damit, je nach Subventionsquote und zusätzlichen Beiträgen von Bund und bernischen Gemeinden ein Bauvolumen von 20 Millionen Franken auslösen:

Annahme. Es werden geleistet von:

Kanton	5 %	Subvention =	Fr. 1,000,000
Gemeinden	5 %	» = >	1,000,000
Bund	20 %	» = >	4,000,000
Total	30 %	Beitrag =	Fr. 6,000,000
Bauvolumen	100 %	= >	20,000,000

Je kleiner die Subventionsquote, desto grösser die Bausumme, die wir mit dem gleichen Kredit auslösen können.

Die Gemeinden haben demnach ein sehr *grosses* Interesse daran, sich nach bester Möglichkeit an der Förderung der Hochbautätigkeit finanziell zu beteiligen, da sich damit das Arbeitsvolumen sofort steigert.

Bei der Förderung von Reparatur- und Renovationsarbeiten *Privater* verringert sich der Bundesbeitrag auf 10 %, der Kantonsbeitrag auf 5 %, oder, hälftig mit der Gemeinde, auf 2½ %.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, darf die Förderung von Notstandsarbeiten nicht mehr als die teuerste Form der Arbeitslosenfürsorge bewertet werden.

Berechnungen ergeben, dass beispielsweise die Gemeinden Zürich und Baselstadt bei der Subventionierung privater Umbauten sowie Reparatur- und Renovationsarbeiten an Arbeitslosenunterstützung 7—8 % der Bausumme einsparen. Werden diese 5 % Subvention abgezogen, verbleibt immer noch eine Einsparung von 2—3 % oder, in Zahlen ausgedrückt, 2—3 Fr. auf eine angekurbelte Bausumme von 100 Fr.

Auch die Gemeinde Bern leistete Beiträge an Umbauten sowie Reparatur- und Renovationsarbeiten *Privater*, ohne Beteiligung von Bund und Kanton.

Sie rechnet, mit dem hierfür eröffneten Kredit von 50,000 Fr. sei eine zusätzliche Bausumme von ½ Million Franken herausgeholt worden.

Geldbedarf.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir in der Anleihe einen Betrag von 3,750,000 Fr. einzustellen für die Förderung der Bautätigkeit. Dieser Kredit würde wie folgt verteilt:

	Für ein Jahr Fr.	Für drei Jahre Fr.
1. Förderung von Tiefbauarbeiten	250,000	750,000
2. Förderung der Hochbautätigkeit, die Beitragsleistung an Private inbegriffen	1,000,000	3,000,000
Total	<u>1,250,000</u>	<u>3,750,000</u>

D. Bauarbeiten des Staates.

Als *staats eigene Bauten* sind Pass- und Alpenstrassen, darunter besonders die Sustenstrasse, sowie Fremdenverkehrsstrassen, die Beseitigung von Niveauübergängen, Wasserbauten und Hochbauten auszuführen und vorher vorzubereiten durch die Werkprojektierung. An die Ausführung der Sustenstrasse, die auf der Bernerseite für die Strecke Innertkirchen bis auf die Passhöhe zirka 11,6 Millionen kostet, wird der Bund eine Beitragsleistung von mindestens 75 % übernehmen, so dass der Anteil des Kantons Bern höchstens 2,9 Millionen beträgt. Durch dieses Werk und den Bau der Pass- und Alpenstrassen, die der Bund mit 60—66 ⅔ % subventioniert, sowie durch die Erstellung der Fremdenverkehrsstrassen entstehen der Volkswirtschaft des Berner Oberlandes grundlegende, fruchtbringende Werte.

Die besonders im Jura aber auch im Mittelland vorgesehene Beseitigung von Niveauübergängen bringt in einem grossen Ausmass Arbeit. Die dahingehenden Kosten werden aufgebracht durch die Bundesbahnen, den Bund und den Kanton Bern. Die Bundesbahnen beteiligen sich im Verhältnis der entstehenden Einsparung der Bahnbewachung und der Gefahrenverminderung. Die Beteiligung des Bundes erfolgt zur Mehrung der Arbeitsmöglichkeit und der Kanton Bern übernimmt seinen Anteil, der zirka 30 % der Baukosten ausmacht, im Interesse der Verbesserung des Strassenverkehrs. Der Strassenbau wird durch die Zurverfügungstellung von ausserordentlichen Mitteln zur Lösung von bestimmten Bauaufgaben ganz allgemein günstig beeinflusst, indem mehr Budgetkredite frei werden für die Verbesserung des allgemeinen Strassennetzes.

Auch Wasserbauten vermögen im Vergleich zur kantonalen Belastung umfangreiche Arbeit zu beschaffen, indem hiezu ordentliche und ausserordentliche Subventionen von Bund, Kanton und von den Gemeinden in Frage kommen.

Der Hochbau weist auf der Baustelle selbst weniger Arbeitsgelegenheit auf als der Tiefbau, dafür aber bietet die Anfertigung von Baumaterialien und Konstruktionsteilen in Werkstätten und Fabriken einer grossen Anzahl von Arbeitern Beschäftigung.

Die Kosten, die dem Kanton aus den kantons-eigenen Bauten entstehen, sollen gedeckt werden durch die Aufnahme eines Betrages von 3 Millionen in diese Anleihevorgabe und im weitem bestritten werden durch die Unterbringung einzelner Positionen in den jährlichen Budgets. Zu prüfen bleibt von Fall zu Fall, ob nicht die Gemeinden, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden, zur Beitragsleistung heranzuziehen sind, nach Massgabe des durch die Arbeitsbeschaffung eintretenden Rückganges ihrer Einzahlungen in die Arbeitslosen-Versicherungskassen. Die Berechnung ergibt, dass mit einem Aufwand von 3 Millionen ein Arbeitsvolumen beschafft werden kann von rund 15 Millionen Franken, wobei Werke entstehen, die ihrerseits wieder arbeitsbeschaffend wirken, für die Volkswirtschaft

nutzbringend sind und daher bleibende Werte darstellen oder Gefahren beseitigen, wachsenden Schaden verhüten oder sonst im öffentlichen Interesse liegen.

E. Uebrige ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

In allen unsern Berichten an den Grossen Rat erläuterten und begründeten wir stets die übrigen Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

Um Wiederholungen zu vermeiden, können wir uns damit begnügen, die einzelnen Aktionen kurz anzuführen und den Geldbedarf, der sich auf Erfahrungszahlen stützt, bekannt zu geben.

	Für ein Jahr		Für drei Jahre	
1. Förderung des Exportes:				
a) Fabrikationszuschüsse	10,000		30,000	
b) Risikogarantie	25,000		75,000	105,000
2. Freiwilliger Arbeitsdienst		60,000		180,000
3. Technischer Arbeitsdienst		40,000		120,000
4. Berufliche Förderung von Arbeitslosen sowie deren Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete		40,000		120,000
5. Beitrag an die Zentralstelle für Einführung neuer Industrien		16,500		49,500
6. Förderung der Auswanderung		25,000		75,000
7. Geistige Arbeitslosenfürsorge:				
Beitrag an die Schweiz. Volksbibliothek		3,000		9,000
8. Förderung der Heimarbeitbeschaffung		5,000		15,000
9. Unvorhergesehenes, wie Verbilligung der Lebenskosten für Arbeitslose usw.		25,500		76,500
Total		<u>250,000</u>		<u>750,000</u>

F. Bauliche Luftschutzmassnahmen.

Baulicher Luftschutz in kantons-eigenen Gebäuden und in den Gemeinden.

1. Es ist Pflicht der Kantone, die vom Bund angeordneten Massnahmen zum Schutz gegen Fliegerangriffe durchzuführen. Nach dem gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten liegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss zur «Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz», kann der Bund einen Beitrag von 20% gewähren an bauliche Massnahmen, die von Verwaltungen der Kantone oder Gemeinden oder von gemeinnützigen Körperschaften für öffentliche Zwecke im passiven Luftschutz ausgeführt werden. Für Gemeinden wird die Bundessubvention nur gegeben, wenn der Kanton einen Beitrag von 10% leistet. Die Beiträge werden in erster Linie für folgende Arbeiten ausgerichtet:

- a) Öffentliche Sammelschutzräume, insbesondere für die Orts- und Quartierleitungen;
- b) öffentliche Sanitätshilfsstellen, auch in bestehenden Spitälern.

2. An bauliche Massnahmen, die von privaten Hauseigentümern ausgeführt werden, kann ein Bundesbeitrag von 10% zuerkannt werden, sofern der Kanton und die Gemeinde zusammen einen gleich hohen Beitrag leisten.

3. Geldbedarf. Wir beantragen, in das Anleihen einen Betrag aufzunehmen von 1,000,000 Fr. und zu gliedern wie folgt:

a) für bauliche Luftschutzmassnahmen in kantons-eigenen Gebäuden	Fr. 700,000
b) für kantonale Beiträge an bauliche Luftschutzmassnahmen von Gemeinden und Privaten.	» 300,000
	<u>Fr. 1,000,000</u>

Dieser Kredit ist für alle drei Jahre, 1937 bis und mit 1939, berechnet.

Die Durchführung der baulichen Massnahmen in den kantons-eigenen Bauten und die kantonale Subventionsaktion an bauliche Luftschutzeinrichtungen der Gemeinden und der Privaten werden der kantonalen Baudirektion übertragen.

G. Wasserversorgung in den Freibergen.

1. Ablösung kommunaler Anteile.

Für das Wasserversorgungsprojekt der Gemeinden in den Freibergen sind die Subventionen des Bundes und des Kantons vor längerer Zeit beschlossen worden. Die Aufbringung des Gemeindeanteils in der Höhe von einer Million sollte ursprünglich durch die Gewährung einer Anleihe bernischer Banken ermöglicht werden. Einer Mitteilung der Kantonalbank von Bern ist zu entnehmen, dass dieses Institut jedoch nur 500,000 Fr.

auf dem Anleiheweg zur Verfügung zu stellen bereit ist. Verhandlungen mit andern Bankinstituten zur Tragung der verbleibenden 500,000 Fr. führten zu keinem Ergebnis.

In der Erwägung, dass nach vollständiger Abklärung des Projektes und Zusicherung bedeutender Bundessubventionen das Werk nicht an der Unaufbringlichkeit des Gemeindeanteiles scheitern dürfe, hat der Regierungsrat die Aufnahme des noch ungedeckten Betrages von 500,000 Fr. in die Kredite der Arbeitsbeschaffungsanleihe beschlossen. Eine angemessene Rückzahlung durch die Gemeinden im gleichen Sinne wie für das gewährte Anleihen der Kantonbank ist vorgesehen.

2. Geldbedarf.

Wir beantragen, in die Anleihe einen Beitrag von 500,000 Fr. einzustellen.

H. Kreditbegehren.

Der Betrag von 9,000,000 Fr. für die Arbeitsbeschaffung kann aber bei der schwierigen bernischen Finanzlage nur verantwortet werden, wenn diese 9,000,000 Fr. in der Rückzahlung und Verzinsung gesondert gesichert sind. Als Deckungsvorlage schlagen wir eine Erhöhung der Staatssteuer um 0,1 ‰ vor, nachdem es sich gezeigt hat, dass andere Deckungsvorschläge volkswirtschaftlich und steuerpolitisch äusserst nachteilig wirken würden. Die 0,1 ‰ Steuererhöhung ergeben jährlich eine Einnahme von rund 1,200,000 Fr. Mit diesem jährlichen Ertrag können sowohl die Rückzahlung wie auch die Verzinsung der Anleihe von 9,000,000 Fr. in einem Zeitraum von 9 Jahren als unbedingt gesichert angenommen werden.

Zusammenfassend beantragen wir, in die Anleihe für Arbeitsbeschaffung und Krisenbekämpfung in den Jahren 1937, 1938 und 1939 folgende Kredite aufzunehmen.

1. Beiträge an Notstandsarbeiten (Hoch- und Tiefbauten) von Gemeinden, gemeinnützigen Körperschaften und Privaten im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1936	Fr. 3,750,000
2. Für Bauarbeiten des Staates . . .	3,000,000
3. Für Arbeitslosenfürsorge: als da sind Exportförderung, freiwilliger Arbeitsdienst, technischer Arbeitsdienst, berufliche Umschulung, Zentralstelle für Einführung neuer Industrien, Förderung der Auswanderung, Innenkolonisation, Siedlung, Heimarbeit, geistige Arbeitslosenfürsorge und Unvorhergesehenes . . .	750,000
4. Für kantonseigene Luftschutzbauten Für Subventionen an kommunale und private Luftschutzbauten . . .	700,000 300,000
5. Für ein Darlehen an die Gemeinden der Wasserversorgungsgenossenschaft der Freiberge	500,000
Total	<u>9,000,000</u>

Für die Kreditbewilligung an die Kosten der einzelnen Bauobjekte sind noch besondere Kreditbeschlüsse der zuständigen Behörden, je nach der Höhe der Beanspruchung des Kantons, durch die Regierung, den Grossen Rat oder das Bernervolk auszulösen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat, es sei dem Bernervolk zur Annahme zu empfehlen, folgender

Volksbeschluss:

Art. 1. Der Grosse Rat wird gestützt auf Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung ermächtigt, wenn nötig einen dem Defizit der laufenden Verwaltung des Staatshaushaltes für 1937 und 1938, zuzüglich der jährlichen Zinsengarantie für die B. L. S., entsprechenden Betrag auf dem Anleihenswege zu beschaffen.

Art. 2. Der Kanton Bern stellt für Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, ganz besonders aber zur Belegung des Baugewerbes im Sinne des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1936 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, für die Jahre 1937, 1938 und 1939 eine Summe von 9 Millionen Franken bereit (Arbeitsbeschaffungsanleihe).

Der Grosse Rat wird ermächtigt, die vorgesehenen 9 Millionen Franken auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Zur Verzinsung und zur gänzlichen Tilgung dieser Arbeitsbeschaffungsanleihe werden die direkten

Steuern auf die Dauer von 9 Jahren, also für die Jahre 1937 bis und mit 1945, um $\frac{1}{10}$ des Einheitsansatzes erhöht.

Ueber Ausgaben und Einnahmen gemäss Art. 2 ist in der Staatsrechnung gesondert Rechnung zu führen.

Art. 3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Januar 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Gemeinsame Anträge der Kommission und des Regierungsrates

vom 23./26. Januar 1937.

Volksbeschluss:

Art. 1. Der Kanton Bern stellt für die Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, ganz besonders aber zur Belebung des Baugewerbes im Sinne des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1936 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, für die Jahre 1937, 1938 und 1939 eine Summe von 9 Millionen Franken bereit (Arbeitsbeschaffungsanleihe).

Der Grosse Rat wird ermächtigt, die vorgesehenen 9 Millionen Franken auf dem Anleihswege zu beschaffen.

Zur Verzinsung und zur gänzlichen Tilgung dieser Anleihe wird eine besondere Arbeitsbeschaffungssteuer erhoben durch Erhöhung der direkten Steuern auf die Dauer von 9 Jahren, also für die Jahre 1937 bis und mit 1945, um $\frac{1}{10}$ des Einheitsansatzes.

Ueber die Ausgaben und Einnahmen gemäss Art. 1 ist in der Staatsrechnung gesondert Rechnung zu führen.

Art. 2. Der Grosse Rat wird, gestützt auf Art. 6, Ziff. 5, der Staatsverfassung, ermächtigt, für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung des Jahres 1937 und die Zinsengarantie für die II. Hypothek B. L. S. ein Anleihen bis zum Betrag von 6,5 Millionen Franken aufzunehmen.

Art. 3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23./26. Januar 1937.

*Im Namen der
grossrätlichen Kommission,*

Der Präsident:
Steiger.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Seematter.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 24. November 1936.

Dekret

betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Art. 3, 6—9, 19, 20 und 39 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen, vom 21. März 1920,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule.

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 600—2500 (Art. 3 Bes.-Ges.).

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 20 um je Fr. 100 aufsteigende Besoldungsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

- a) Als *Steuerfuss* gilt der Gesamtsteuerfuss, d. h. der Ansatz, der ausdrückt, wieviel vom Tausend ein Vermögenssteuerepflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Abs. 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Ist der Steuerfuss für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Tellen) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird

ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Teile in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendstel oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Ebenso wird der anrechenbare Ansatz für Weg- und Strassentellen, sowie Kirchensteuern, die nur von einem Teil des Steuerkapitals bezogen werden, ermittelt aus dem Verhältnis des Ertrages dieser Steuern zum gesamten Steuerkapital. Ueber die Anrechnung von Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- und Strassentellen kann der Regierungsrat nötigenfalls Näheres verfügen.

b) Die *Steuerkraft* setzt sich zusammen aus:

1. dem Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt;
2. den kapitalisierten Zuschlagssteuern. Die Kapitalisierung erfolgt auf Grund des für den Bezug der Hauptsteuer massgebenden Ansatzes.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen unter *a* und *b*, so entscheidet der Regierungsrat.

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule oder durch die Bezahlung von Schulgeldern ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6. Bei Veränderung in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.). Dabei ist Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt von fünf zu fünf Jahren. Für die Jahre 1937—1942 werden ihr zugrunde gelegt:

- a) der Durchschnitt aus dem Steuerfuss der Gemeinden in den Jahren 1932—1936;
- b) die durchschnittliche Steuerkraft gemäss § 4, lit. b, hiervor in den Jahren 1931 bis 1935.

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in 10 Steuerfuss- und 20 Steuerkraftklassen geordnet, die sich, in Punkten ausgedrückt, wie folgt abstufen:

a) Steuerfuss: Ueber	5,5 ‰	=	0 Punkt
	5,01 bis	5,5 ‰	= 1 »
	4,51 »	5,0 ‰	= 2 Punkte
	4,01 »	4,5 ‰	= 3 »
	3,51 »	4,0 ‰	= 4 »
	3,01 »	3,5 ‰	= 5 »
	2,51 »	3,0 ‰	= 6 »
	2,01 »	2,5 ‰	= 7 »
	1,51 »	2,0 ‰	= 8 »
	1,01 »	1,5 ‰	= 9 »
	0 »	1,0 ‰	= 10 »

b) Gemeindesteuerkraft per Schulklasse:

Fr.	Fr.	
bis 1,000,000		= 1 Punkt
1,000,001	bis 1,350,000	= 2 Punkte
1,350,001	» 1,700,000	= 3 »
1,700,001	» 2,050,000	= 4 »
2,050,001	» 2,400,000	= 5 »
2,400,001	» 2,750,000	= 6 »
2,750,001	» 3,050,000	= 7 »
3,050,001	» 3,350,000	= 8 »
3,350,001	» 3,650,000	= 9 »
3,650,001	» 3,950,000	= 10 »
3,950,001	» 4,250,000	= 11 »
4,250,001	» 4,500,000	= 12 »
4,500,001	» 4,750,000	= 13 »
4,750,001	» 5,000,000	= 14 »
5,000,001	» 5,250,000	= 15 »
5,250,001	» 5,500,000	= 16 »
5,500,001	» 5,700,000	= 17 »
5,700,001	» 5,900,000	= 18 »
5,900,001	» 6,100,000	= 19 »
	über 6,100,000	= 20 »

Die Gesamtpunktzahl, die eine Gemeinde so auf sich vereinigt, entspricht der Nummer der Besoldungsklasse und bestimmt die Höhe der Gemeindeanteile per Lehrstelle wie folgt:

1 Punkt	= 1. Bes.-Kl.	= Fr. 600
2 Punkte	= 2. »	= » 700
3 »	= 3. »	= » 800
usw. bis		
20 und mehr Punkte	= 20. »	= » 2500

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes.-Ges.).

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschule im Betrage von Fr. 450 übernehmen die Gemeinden:

in der	1. bis	4. Besoldungsklasse	Fr. 125
» »	5. »	8. »	» 175
» »	9. »	12. »	» 225
» »	13. »	16. »	» 275
» »	17. »	20. »	» 325

II. Mittelschulen.

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 1600 bis Fr. 3500 (Art. 19 Bes.-Ges.).

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittel- lehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Mittelschule Fr. 1000 mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus der- jenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenom- men.

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemein- den selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungs- klasse versetzen.

§ 16. Von der Grundbesoldung der Arbeits- lehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von Fr. 500 übernehmen die Gemeinden:

in der	1. bis	4. Besoldungsklasse	Fr.	150
»	»	5. » 8.	»	» 200
»	»	9. » 12.	»	» 250
»	»	13. » 16.	»	» 300
»	»	17. » 20.	»	» 350

III. Schlussbestimmung.

§ 17. Der Regierungsrat wird mit dem Voll- zug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt auf den Beginn des Schuljahres 1937/1938 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 19. September 1932.

Bern, den 24. November 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Entwurf des Regierungsrates

vom 24. November 1936.

Dekret

betreffend

die Ausübung von Nebenberufen durch die Notare.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung des Art. 4 des Gesetzes vom
31. Januar 1909 über das Notariat,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den praktizierenden Notaren ist unter Folge *I. Unverein-*
disziplinarischer Bestrafung untersagt: *barkeit.*

- a) gewerbsmässig Wechsel- und Diskontgeschäfte und Börsenspekulationen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter vorzunehmen;
- b) gewerbsmässig Darlehen zu gewähren, gegen Entgelt Bürgschaft zu leisten oder in einer mit dem Geschäftsgebaren eines gewissenhaften Notars unvereinbaren Art und Weise durch Beteiligung an Unternehmungen, Leistung von Bürgschaften, Gewährung von Darlehen usw. sich Geschäfte zu verschaffen oder Kunden zu werben.

Die übrigen Vorschriften über die Unvereinbarkeit bleiben vorbehalten.

§ 2. Notare, welche neben ihrer notariellen Tätigkeit im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat auf eigene Rechnung oder als Mitglied einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft gewerbsmässig anderweitige Geschäftsbesorgungen wie Vermögens- und Erbschaftsverwaltungen, Liegenschaftsvermittlungen, Treuhänderverrichtungen, Entgegennahme von Zahlungen zuhanden Dritter usw. übernehmen wollen, bedürfen dazu einer Bewilligung der Justizdirektion. *II. Nebentätigkeit.*

1. Bewilligung.

§ 3. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Notar für die Ausübung der Nebentätigkeit eine besondere Kautions von 5000 bis 30,000 Fr. leistet. *2. Kautions.*

Die Höhe der Kautions wird von Fall zu Fall von der Justizdirektion festgesetzt; die Justizdirektion ist ferner befugt, jederzeit innerhalb des dekretsmässigen Rahmens eine Erhöhung der Kautions zu verlangen.

Die Art und Weise der Leistung, der Verwaltung und der Verwendung der Kautionsrichtet sich nach den besondern Vorschriften über die Berufskautionen.

Die Kautionshaftet unmittelbar den allfällig Geschädigten.

3. Verweigerung und Entzug der Bewilligung.

§ 4. Die Bewilligung kann an bestimmte Bedingungen geknüpft, verweigert oder entzogen werden, wenn durch die Art und Weise der Ausübung der Nebentätigkeit Würde und Ansehen des Notariatsstandes gefährdet erscheinen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Justizdirektion bei Folge disziplinarischer Bestrafung einem praktizierenden Notar eine Nebentätigkeit in fester Anstellung oder als Organ einer juristischen Person untersagen.

4. Aufsicht.

§ 5. Die Aufsichtsführung über die Notare erstreckt sich auch auf deren Nebentätigkeit; ausgenommen davon sind ständige Beamten und Anstellungen des Notars.

Die Vorschriften über die Aufsicht, das Disziplinarverfahren, die Kontrollmassnahmen, den Geldverkehr und die Buchführung der Notare sind sinngemäss anwendbar.

Die Justizdirektion ist befugt, im einzelnen Falle hinsichtlich der Kontrollmassnahmen eine besondere Regelung zu treffen.

III. Inkrafttreten.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf in Kraft.

Bern, den 24. November 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Seematter.

Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.

Dekret

über

die nebenberufliche Tätigkeit der Notare.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung des Art. 4 des Gesetzes vom
31. Januar 1909 über das Notariat,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den praktizierenden Notaren ist unter Folge *I. Unverein-*
disziplinarischer Bestrafung untersagt: *barkeit.*

- a) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter gewerbsmässig Wechsel- und Diskontgeschäfte, Börsen- und andere Spekulationen aller Art vorzunehmen;
 - b) gewerbsmässig Darlehen zu gewähren oder in Verbindung mit geschäftlicher Tätigkeit (Notariatsgeschäfte und Nebentätigkeit) mit oder ohne Entgelt Bürgschaft zu leisten;
 - c) in einer mit der gewissenhaften Ausübung des Notariatsberufes oder der Nebentätigkeit im Sinne dieses Dekretes unvereinbaren Art und Weise sich Kunden zu werben oder Geschäfte oder andere Vorteile zu beschaffen, sei es durch Leistung von Bürgschaft, Gewährung von Darlehen, Beteiligung an Unternehmungen usw.
- b) gewerbsmässig Darlehen zu gewähren oder in Verbindung mit ihrer beruflichen Tätigkeit mit oder ohne Entgelt Bürgschaft zu leisten;
 - c) in einer mit der gewissenhaften Ausübung des Berufes unvereinbaren Art und Weise durch Beteiligung an Unternehmungen, Leistung von Bürgschaften, Gewährung von Darlehen usw. sich Geschäfte oder andere Vorteile zu verschaffen oder Kunden zu werben.

Die übrigen Vorschriften über die Unvereinbarkeit mit dem Notariatsberuf bleiben vorbehalten.

§ 2. Notare, welche neben ihrer notariellen Tätigkeit im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat auf eigene Rechnung oder als Mitglied einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft gewerbsmässig anderweitige Geschäftsbesorgungen wie Vermögens- und Erbschaftsverwaltungen, Liegenschaftsvermittlungen, Treuhänderverrichtungen, Entgegennahme von Zahlungen zuhanden Dritter usw. übernehmen wollen, bedürfen dazu einer Bewilligung der Justizdirektion. *II. Neben-*
tätigkeit.

1. Bewil-
ligung.

§ 3. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Notar für die Ausübung der Nebentätigkeit eine besondere Kautions von 10,000 bis 30,000 Fr. leistet. *2. Kautions.*

Die Höhe der Kautions wird von Fall zu Fall von der Justizdirektion festgesetzt; die Justizdirektion

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission.**

Abänderungsanträge des Regierungsrates.

ist ferner befugt, jederzeit innerhalb des dekretsmässigen Rahmens eine Erhöhung der Kautionskaution zu verlangen.

Die Art und Weise der Leistung, der Verwaltung und der Verwendung der Kautionskaution richtet sich nach den besonderen Vorschriften über die Berufskautionskautionen.

Die Kautionskaution haftet unmittelbar den allfällig Geschädigten.

§ 4. Die Bewilligung kann an bestimmte Bedingungen geknüpft, verweigert oder wieder entzogen werden, wenn durch die Art und Weise der Ausübung der Nebentätigkeit Würde und Ansehen des Notariatsstandes gefährdet erscheinen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Justizdirektion bei Folge disziplinarischer Bestrafung einem praktizierenden Notar eine Nebentätigkeit in fester Anstellung oder als Organ einer juristischen Person untersagen.

§ 5. Die Aufsichtsführung über die Notare durch die staatlichen Organe und den Revisionsverband bernischer Notare erstreckt sich auch auf deren Nebentätigkeit; ausgenommen davon sind ständige Beamtungen und Anstellungen des Notars.

Die Vorschriften über die Aufsicht, die Kostenfestsetzung, das Disziplinarverfahren, die Kontrollmassnahmen, den Geldverkehr und die Buchführung der Notare sind sinngemäss anwendbar.

Die Justizdirektion ist befugt, wo es die Verhältnisse erfordern, hinsichtlich der Kontrollmassnahmen eine besondere Regelung zu treffen.

§ 6. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes und erlässt die nötigen Uebergangsbestimmungen.

3. Verweigerung und Entzug der Bewilligung.

4. Aufsicht.

§ 5, Abs. 1. Die Aufsichtsführung über die Notare erstreckt sich auch auf deren Nebentätigkeit; ausgenommen davon sind ständige Beamtungen und Anstellungen des Notars.

III. Inkrafttreten.

Bern, den 22. Januar 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Seematter.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 20. Januar 1937.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Hürbin.

Vortrag der Direktion des Armenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Revision des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung vom 15. Juni 1923.

(Mai 1937.)

A. Vorgeschichte der neuen Konkordatsvorschriften.

Seit dem Inkrafttreten des geltenden interkantonalen Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung vom 15. Juni 1923, war der Praxis im Laufe der Jahre Gelegenheit geboten, die Vorteile und Nachteile der gesetzlichen Bestimmungen zu erkennen. So unbestritten die Vorzüge einer wohnörtlichen Armenpflege im Sinne des Konkordates sind, so gewiss hatten diesem Gesetzeswerk materielle und formelle Mängel an, welche seine Anwendung erschwert haben.

Zweifellos ist eine Revision einzelner Vorschriften seit längerer Zeit erwünscht gewesen, hätte jedoch kaum ihre Verwirklichung gefunden, wenn nicht ein Ereignis eingetreten wäre, das notwendigerweise dazu führen musste, die Gesamtlage einer Prüfung zu unterziehen: Am 26. Juni 1936 teilte der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Bundesrat mit, dass er den Austritt des genannten Kantons aus dem Konkordat auf Ende des laufenden Jahres beschloss, und dass dieser Beschluss die Zustimmung des Kantonsrates erhalten habe. Gleichzeitig erklärte sich der Kanton Zürich bereit, über die Weiterbeteiligung auf veränderter Grundlage, d. h. nach Revision des Konkordates, zu verhandeln. Dabei ergab sich, dass Zürich als *conditio sine qua non* eine Verlängerung der Karenzfrist verlangte. Schriftliche Vernehmlassungen der Konkordatskantone ergaben, dass 2 Hauptpunkte im Vordergrund standen: 1. Ausdehnung der Karenzfrist, wobei andere Kantone den Kanton Zürich unterstützten. 2. Ausdehnung der Möglichkeit des Heimrufs und der Heimschaffung, wobei in bezug auf die Erweiterung der Heimrufsmöglichkeiten ein Vorschlag der ständigen Kommission der Armenpflegerkonferenz seit einiger Zeit bereits vorlag.

Eine erste Konferenz der Konkordatskantone beschloss am 24. August 1936 mit 8 Stimmen, die Karenzfrist auf 4 Jahre zu erhöhen (4 Stimmen waren für 5 Jahre, darunter Zürich), nachdem sich mit aller Deutlichkeit ergeben hatte, dass Zürich nur unter dieser Bedingung bereit war, die Möglichkeit eines weitem Verbleibens im Konkordat zu prüfen. Bern enthielt sich der Stimme, weil es in der Verlängerung der Wartefrist von allem Anfang an grosse Nachteile erkannte (vergleiche hierzu den Beschluss des Regierungsrates vom 25. August 1936). Die Mehrheit der Konferenzteilnehmer sprach sich überdies dafür aus, *alle* Revisionspunkte und Revisionsanträge zu prüfen und hierzu eine Kommission zu ernennen. Dieser Revisionskommission, in der auch der Kanton Bern vertreten war, sollte der Entwurf eines revidierten Konkordates vorgelegt werden; mit der Ausarbeitung dieses Entwurfes wurde die Eidg. Polizeiabteilung betraut.

Die Arbeiten der Kommission wurden am 30. November 1936 einer zweiten Konferenz der Konkordatskantone unterbreitet, in welcher Zürich neuerdings ein Ultimatum stellte und verlangte, es sei entgegen dem Antrag der Revisionskommission in bezug auf die Unterbrechung der Karenzfrist infolge Armenunterstützung auf seine Wünsche Rücksicht zu nehmen. Trotz energischer Opposition der Kantone Aargau, Luzern und Bern stimmte die Mehrheit den zürcherischen Anträgen zu.

Nachdem die Arbeiten der Kommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konferenzen abgeschlossen waren, wurde am 11. Januar 1937 von einer dritten Konferenz sämtlicher Konkordatskantone der definitive Entwurf mit einigen nebensächlichen Aenderungen angenommen.

Mit Schreiben vom 6. Januar 1937 teilte der Bundesrat den Konkordatskantonen inzwischen mit, der Regierungsrat des Kantons Zürich habe am 3. De-

zember 1936 beschlossen, angesichts der positiven Ergebnisse der Revisionsverhandlungen die gegenwärtige konkordatische Regelung trotz der Kündigung des Konkordates auf Ende des Jahres bis zum 30. Juni 1937 andauern zu lassen.

Das revidierte Konkordat sollte daher auf den 1. Juli 1937 in Kraft gesetzt werden können.

B. Die neuen Konkordatsvorschriften.

I. Allgemeines.

1. Ohne Zweifel bedeutet das revidierte Konkordat gegenüber dem geltenden Recht eine Einschränkung des Gedankens der wohnörtlichen Unterstützung, also eine Verschlechterung. Namentlich durch die Verlängerung der Wartefrist und durch die Erweiterung der Heimruffmöglichkeiten werden in Zukunft eine grosse Anzahl Unterstützungsfälle ausserhalb des Konkordates, rein heimatlich zu behandeln sein. Der Wunsch, namentlich der Kantone Zürich und Basel, denen auch die Mehrzahl der andern Kantone beipflichtete, die Lasten, welche ihnen nach Konkordat als wohnörtlicher Anteil auffallen, möglichst einzudämmen, musste Berücksichtigung finden, wenn nicht riskiert werden wollte, dass neben Zürich, das bereits gekündigt hatte, auch noch andere Kantone das Konkordat verlassen. Erhebliche Verletzungen des Gedankens der wohnörtlichen Armenpflege waren nicht zu vermeiden. Ein wesentlicher Rest des Prinzips der wohnörtlichen Unterstützung konnte jedoch gerettet werden.

Es lag aber nicht nur die Aufgabe vor, die genannten Hauptpunkte zu revidieren, sondern die Gelegenheit wurde benützt, um das Konkordat in seiner Gesamtheit den Erfordernissen der Praxis und der Klarheit anzupassen. Die Vertreter der Kantone und des Bundes erkannten die Notwendigkeit, die Ergebnisse der Praxis zu verwerten, einen methodischen Aufbau zu finden und das Konkordat begrifflich in einer Art auszubauen, wie dies berechtigte Kritik bereits längst gefordert hatte. Dabei wurden in materieller Hinsicht grundlegende Aenderungen in verhältnismässig geringer Anzahl beschlossen.

2. Im geltenden Konkordat herrscht teilweise ein empfindlicher Mangel an konsequentem Aufbau, an Methodik und an einer durchgeführten Terminologie; dem will das revidierte Konkordat weitgehend abhelfen durch methodische Anordnung des Stoffes, der in Berücksichtigung der bisherigen Praxis klar herausgearbeitet wird, durch Einführung längst anerkannter oder neuer Begriffsbestimmungen und durch Marginalien.

II. Aenderungen.

1. Allgemeines.

Verschiedene Vorschriften des geltenden Rechts sind in Berücksichtigung der Forderungen der Praxis fallen gelassen worden. Eine Reihe anderer Bestimmungen untergeordneter Natur haben kleinere, materielle Aenderungen erfahren. In formeller Beziehung bringt das revidierte Konkordat zahlreiche

Aenderungen, die geeignet sind, bestehende Mängel zu beseitigen oder Schwierigkeiten von Anfang an zu verunmöglichen.

Auf diese nicht wesentlichen Korrekturen wird im folgenden nicht eingetreten, wohl aber auf diejenigen neuen Bestimmungen, durch welche wichtige Grundsätze berührt werden und die von grosser finanzieller Tragweite sind.

2. Die materiell wichtigsten Aenderungen.

a) *Die Verlängerung der Wartefrist von 2 auf 4 Jahre; die Unterbrechungsfrist. Art. 2, Abs. 3.*

Die *Verdoppelung der Wartefrist* von 2 auf 4 Jahre beruht auf einer (ursprünglich auf 5 Jahre gehenden) Forderung des Kantons Zürich, welcher nur unter dieser Bedingung seine Kündigung zurückziehen wollte. Durch diese Verlängerung der Wartefrist wird ohne Zweifel eine erhebliche Anzahl von Unterstützungsfällen nicht mehr konkordatsgemäss geführt werden können. Abgesehen davon, dass dem Bedürftigen dadurch eine Wohltat verloren geht, liegt der Nachteil dieser Bestimmung für den Kanton Bern darin, dass diese Fälle der heimatlichen Kostentragung unterstehen. Durch Erweiterung der Möglichkeit der Verweigerung der vom Wohnkanton als angemessen geforderten Unterstützung (Art. 45, B. V.) wird die Zahl der Heimschaffungen automatisch erhöht, allerdings auch die Möglichkeit, bedürftige Berner aus teuren Verhältnissen ohne weitere Formalitäten heimzunehmen.

Die Verlängerung der Wartefrist entsprang dem Wunsch der für Bern wichtigsten Wohnkantone Zürich und Basel (denen sich im Verlauf der Verhandlungen namentlich auch Solothurn anschloss), die ihnen auffallenden Konkordatslasten herabzusetzen. Diese Herabsetzung wird den volkreichen Kanton Bern voraussichtlich stark belasten. Es ist aber nicht möglich, zu berechnen, welche neuen Lasten dem Kanton Bern dadurch auferlegt werden; denn es ist nicht vorauszusehen, welche und wie viele Unterstützungsfälle unter dem revidierten Konkordat ihm gänzlich zur Last fallen werden. Dies umso weniger, als hier nicht nur die Verlängerung der Wartefrist eine Rolle spielt, sondern auch die sogenannte Unterbrechungsfrist (Art. 2, Abs. 3, 2. und 3. Satz).

Die Verdoppelung der Wartefrist von 2 auf 4 Jahre legte es zwar nahe, nun auch die sogenannte *Unterbrechungsfrist* von 6 Monaten auf 1 Jahr zu verdoppeln. Vergeblich legten einzelne Kantone, darunter Bern, dar, dass es sich hier nicht um eine arithmetische Progression handle. Es sei offensichtlich in der heutigen Krisenzeit nicht dasselbe, ob ein Bedürftiger während 2 Jahren 6 Monate oder aber während 4 Jahren 12 Monate nicht aus Armenmitteln unterstützt sein darf, um die Wartefrist zu erfüllen; letzteres werde bei der herrschenden Not und Arbeitslosigkeit mit viel grösserer Leichtigkeit der Fall sein als ersteres. Die Mehrzahl der Vertreter der Konkordatskantone verwarf in der 2. Konferenz den gemässigten Vorschlag des Entwurfes, und es wurde vorliegende Fassung gewählt, die es noch mehr verunmöglicht, zu berechnen, wie viele Unterstützungsfälle in Zukunft ausserkonkordatlich behandelt werden müssen.

b) *Erweiterung der Heimrufungsmöglichkeiten.*
(Art. 14.)

Neu zugelassen wurde der Heimruf bei Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, sofern der Heimatkanton für Arbeitslose ausreichenden Verdienst von angemessener Dauer und für Erwerbsunfähige angemessene Versorgung hat; dieser Heimruf ist aber nur zulässig, wenn der Heimatkanton $\frac{3}{4}$ der Kosten trägt und nachdem innert Jahresfrist während 6 Monaten unterstützt worden ist. Die Fassung im revidierten Konkordat stellt einen Kompromiss dar zwischen den radikalen Forderungen namentlich der Kantone Uri und Schwyz, dem Antrag der Ständigen Kommission der Armenpflegerkonferenz und dem heute geltenden Recht. Ein Entgegenkommen war unvermeidlich, da namentlich die genannten Kantone (zu denen auch noch Tessin und Graubünden gezählt werden können) aus der Erweiterung der Heimrufungsmöglichkeiten ebenso eine Kardinalfrage schufen, wie der Kanton Zürich und seine Helfer aus der Verlängerung der Wartefrist.

C. Wirkungen des revidierten Konkordates.

1. Ein Vergleich zwischen dem revidierten und dem geltenden Konkordat fällt, was Klarheit, Vollständigkeit und durchdachten, logischen Aufbau anbetrifft, zweifellos zugunsten des erstern aus. Diese Vereinfachung (es ist trotz des grössern Umfangs eine solche) wird sich in der Praxis mit der Zeit wohltuend in dem Sinne auswirken, dass sowohl die Gemeindebehörden als auch die Armendirektion die Einzelfälle rechtlich richtig einordnen und behandeln können, was vielfach unter dem geltenden Recht grösste Schwierigkeiten bot. Sobald sich die neue Regelung eingelebt hat, wird vermutlich die grosse Anzahl von Rekursen verschwinden, die gegenwärtig vor den Bundesrat gebracht wird, da das geltende Recht, lückenhaft und widerspruchsvoll, immer wieder Entscheide in Einzelfällen provoziert. Damit wird aber auch die Armendirektion von einer zeitraubenden Arbeit in mehr oder weniger grossem Ausmass befreit.

2. Wie bereits erwähnt, ist das Prinzip der wohnörtlichen Unterstützung namentlich durch die Verlängerung der *Wartefrist* erheblich erschüttert worden; diese Wirkung wird noch dadurch vergrössert, dass die sogenannte *Unterbrechungsfrist* zu kurz bemessen ist. Nachdem nicht nur der Austritt Zürichs aus dem Konkordatsverbande perfekt war, sondern auch mit dem Rückzug anderer Kantone gerechnet werden musste, war eine bedeutende Herabsetzung der Vorteile des Konkordates zu erwarten; diese ist denn auch eingetreten. Nicht das Gesetzeswerk als solches ist schlechter als das geltende Recht; im Gegenteil, es ist, wie dargelegt, wesentlich besser. Aber der Grundsatz der wohnörtlichen Unterstützung musste infolge der Krise und der Finanzschwierigkeiten verschiedener Kantone eingeeengt werden, so dass ohne Zweifel ein Rückschritt zum Heimatprinzip erfolgt ist. Die Möglichkeit der *Heimschaffung* bedürftiger Kantonsangehöriger ist damit beträchtlich erweitert worden. Dies ist nicht nur für die Unterstützungsbedürftigen von grosser und grösstenteils bedauerlicher Bedeutung, sondern bringt dem Kanton Bern mit seiner grossen Anzahl in andern Kantonen lebender Bür-

ger neue Lasten, indem durch die Schaffung vermehrter Nichtkonkordatsfälle die dadurch entstandenen Armenlasten allein durch ihn zu tragen sind, sei es, dass er die Unterstützung im Wohnkanton gewährt, sei es, dass er die Unterstützung verweigert und die Heimschaffung erwartet. Es dürfte trügerisch sein zu glauben, dass in Nichtkonkordatsfällen, die ganz zu Lasten des Heimatkantons gehen, *dieser* nun die notwendige Unterstützung festsetzen und damit mehr als in Konkordatsfällen, wo der Wohnkanton Art und Mass der Unterstützung bestimmt, auf seine Finanzen Rücksicht nehmen kann. Bis zu einem gewissen, kleinen Ausmass kann dies allenfalls noch angenommen werden. Es ist aber nicht zu übersehen, dass gemäss Art. 45 B. V. eine *angemessene* Unterstützung der Heimatbehörden erforderlich ist, um die Heimschaffung zu verhüten. Was aber angemessen ist, wird bestimmt durch die *örtlichen* Verhältnisse, nicht durch die heimatlichen, so dass, wenn der Heimatkanton eine Hilfe anbietet, welche von den wohnörtlichen Behörden als *nicht* angemessen erachtet wird, die Heimschaffung stattfinden kann. Besonders Basel hat im Verlauf der Konferenzen erklärt, dass man in dieser Beziehung keine Zurückhaltung üben würde und auf die Bedürftigen keine Rücksicht werde nehmen können.

3. Die finanzielle Tragweite dieser Tatsachen kann nicht ermessen werden. Es ist nicht möglich zu errechnen, wieviele Unterstützungsfälle nach Inkrafttreten des revidierten Konkordates zur Behandlung kommen werden, wieviele davon ausser Konkordat zu behandeln sind und welche Unterstützungssummen für letztere aufgebracht werden müssen.

Sicher ist selbstverständlich nur, dass die Wohnkantone entlastet, die Heimatkantone belastet werden. Allerdings wird auch Bern von der Entlastung profitieren, soweit bedürftige Bürger anderer Konkordatskantone in seinem Gebiet unterstützt werden müssen. Dies hebt aber die Belastung durch die 100-prozentigen Fälle der Berner in den Konkordatskantonen nicht auf.

4. Mit der Schaffung vermehrter Nichtkonkordatsfälle, die den Heimatkanton zu 100% belasten, erlischt selbstverständlich in mehr oder weniger grossem Ausmass das Interesse der Wohnbehörde, den Fall so billig als möglich zu führen. Der Heimatkanton zahlt ja! Dieser Umstand wird der Armendirektion ausserordentlich vermehrte Arbeit aufbürden. Die Fälle müssen noch gründlicher als bisher geprüft werden. Zudem wird notwendig sein, dass vermehrte Inspektionen ausgeführt werden, da nicht zu umgehen sein wird, in den Nichtkonkordatsfällen die Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen, um einmal die heimatlichen Interessen in finanzieller Hinsicht zu wahren, andererseits um die Bedürftigen zu überwachen und zu beraten. Die Qualität und Loyalität der wohnörtlichen Armenbehörden wird sich gerade in diesen Nichtkonkordatsfällen besonders zeigen und geeignet sein, der Armendirektion die Arbeit etwas zu erleichtern oder weitgehend zu erschweren.

5. Durch die Revision des Konkordates konnte erreicht werden, dass voraussichtlich kein Kanton den Austritt erklären wird. Dieser Grund, verbunden mit der Ansicht, die Wohltat der wohnörtlichen Behandlung der Unterstützungsfälle dürfte gerade in

der Krisenzeit nicht aufgegeben werden, haben den Kanton Bern bewogen, bis an die äusserst erträgliche Grenze der Zugeständnisse zu gehen.

Bei den Beratungen über die neuen Konkordatsvorschriften zeigte sich mit aller Deutlichkeit, dass namentlich Kantone, in denen viele Berner niedergelassen sind, durch die Einführung der neuen Bestimmungen eine Entlastung durch den Heimatkanton suchen. Es ist nicht zu bestreiten, dass durch das Konkordat in einigen Kantonen die bernische Fürsorge entlastet wird. Daher ist es auch verständlich, dass einige Kantone eine Herabsetzung der Konkordatsauslagen anstrebten.

Demgegenüber sei aber auch einmal mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass in der Schweiz die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern im Jahre 1935 10,613 Armenfälle, darunter 5383 Konkordatsfälle unterstützte. Im Vergleich zu

den 278,715 Bernern (151,977 in Konkordatskantonen), welche ausserhalb ihres Heimatkantons in andern Kantonen wohnhaft sind, ist dies eine verhältnismässig geringe Zahl. Der übergrosse Teil der Berner in den andern Kantonen bringt diesen Vorteile (Steuerkraft usw.), denen gegenüber die ausgerichteten, auf den Wohnkanton fallenden Unterstützungen verschwindend klein sind. Es hat daher etwas Stossendes, und es erscheint unloyal und ungerecht, einerseits die grossen Vorteile der Berner in andern Kantonen als selbstverständlich hinzunehmen, andererseits jedoch die verhältnismässig bescheidenen Unterstützungen durch die neuen Konkordatsvorschriften nach Möglichkeit auf den Heimatkanton abzuwälzen. Auf jeden Fall dürfen die Befürworter der Hauptabänderungen der neuen Ordnung keineswegs Anspruch erheben auf eine fortschrittliche und weitherzige Gesinnung.

D. Wirkungen eines eventuellen Austrittes des Kantons Bern aus dem Konkordat.

1. Bisherige Unterstützungen im Konkordat pro 1933 bis und mit 1936 (Berner in Konkordatskantonen):

Jahr	Zahl der Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Anteil der Wohnkantone	Anteil des Kantons Bern
1933	3,265	1,754,779. 41	863,063. 92	891,714. 49
1934	3,524	1,831,880. 94	914,534. 16	917,346. 78
1935	4,060	2,097,867. 83	1,040,789. 63	1,057,078. 20
1936	4,796	2,526,960. 45	1,230,752. 60	1,296,207. 85
	<u>15,645</u>	<u>8,211,488. 63</u>	<u>4,049,140. 31</u>	<u>4,162,347. 32</u>

Es handelt sich nur um Konkordatsfälle, nicht um solche, in denen der Kanton Bern 100 % der Auslagen trägt.

Bisherige Unterstützungen im Konkordat pro 1933 bis 1936 (Angehörige anderer Konkordatskantone im Kanton Bern):

Jahr	Zahl der Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Anteil der Wohnkantone	Anteil des Kantons Bern
1933	1,048	436,240. 50	194,102. 31	242,138. 19
1934	1,231	482,543. 72	212,831. 13	269,712. 59
1935	1,332	515,252. 65	225,197. 47	290,055. 18
1936	1,396	547,684. 97	241,675. 71	306,009. 26
	<u>5,007</u>	<u>1,981,721. 84</u>	<u>873,806. 62</u>	<u>1,107,915. 22</u>

Auch hier handelt es sich nur um die eigentlichen Konkordatsfälle.

2. Theoretisch würden die Auslagen für die Berner in den andern Konkordatskantonen gestützt auf die vorangehende Darstellung ziemlich genau verdoppelt, d. h. wir hätten die Gesamtunterstützung zu übernehmen, wenn der Kanton Bern aus dem Konkordat austreten würde. Es wäre allerdings zu erwarten, dass in vielen Fällen die Unterstützungsansätze herabgesetzt werden könnten. Immerhin sind die Reduktionen begrenzt, da der Wohnkanton gemäss Art. 45 der Bundesverfassung berechtigt ist, Heimschaffungen vorzunehmen, sobald ungenügend unterstützt wird.

Es ist nicht möglich, denjenigen Betrag zu nennen, welcher durch solche Herabsetzungen eingespart werden könnte. Die ganze Entwicklung würde unter anderem auch davon abhängen, wie weit die Wohnbehörden dem dissidenten Kanton in der Be-

handlung der Fälle entgegen kämen und wie weit das Personal der Armendirektion vermehrt werden müsste. Nach unserem Dafürhalten wäre es unerlässlich, in einigen grösseren heutigen Konkordatsstädten bernische Sekretariate zu errichten, wie ein solches bereits in La Chaux-de-Fonds seit einigen Jahren fürsorgerisch und finanziell erfolgreich arbeitet.

Bei einem Austritt wäre natürlich auch die Unterstützung der Bürger anderer Konkordatskantone, welche im Kanton Bern Wohnsitz haben, alleinige Sache des Heimatkantons; der Kanton Bern hätte keine konkordatsgemässen Beiträge an diese Unterstützungsauslagen mehr zu gewähren.

Welche Summe in Berücksichtigung aller dieser Umstände für die zukünftige Unterstützung der Berner in andern Kantonen verabfolgt werden müsste,

wenn keine konkordatsgemässe Verrechnung mehr stattfände, kann also auch nicht annähernd bestimmt werden. Sicher ist, dass wir mit einer namhaften Vermehrung der Ausgaben in der auswärtigen Armenpflege rechnen müssten, welche sich im Rahmen eines Betrages von 500,000 bis 1,000,000 Fr. bewegen würde. Vermehrte Heimschaffungen würden zudem die Auslagen für die sog. Heimgekehrten erheblich steigern.

3. Wir halten dafür, dass die Ausgaben bei einem Austritt aus dem Konkordat auch bei weitgehenden organisatorischen Änderungen unserer auswärtigen Armenpflege und bei grösstmöglicher Sparsamkeit immer noch grösser wären, als die Unterstützungsauslagen wie sie sich nach den neuen Konkordatsvorschriften für den Kanton Bern vermuten lassen. Ein Austritt würde also einer bedeutenden Mehrbelastung gleichkommen.

Berücksichtigen wir dazu die unschätzbaren fürsorglichen Vorteile, welche in der konkordatlichen Behandlung der Armenfälle liegen und die wir nicht leichthin aufs Spiel setzen möchten, so kommen wir zum Schluss, zu empfehlen, die neuen Konkordatsvorschriften vom 11. Januar 1937 gutzuheissen und damit versuchsweise dem Konkordat auch unter der neuen Ordnung treu zu bleiben.

Wir werden nach einigen Jahren, sobald wir genügend Erfahrungen über die Handhabung und Auswirkung der Neuordnung besitzen werden, dem Regierungsrat neuerdings unsere Stellungnahme zur Kenntnis bringen.

Gestützt auf diese Ausführungen und auf Antrag der Direktion des Armenwesens beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, zuzustimmen folgendem

Beschlusses-Entwurf:

Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1918
über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat
betreffend wohnörtliche Unterstützung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Den von einer Konferenz schweizerischer
Armendirektoren am 11. Januar 1937 beschlossenen
Abänderungen am Konkordat betreffend
wohnörtliche Unterstützung, gemäss den vor-
liegenden Vorschriften, wird seitens des Kan-
tons Bern beigespflichtet.

Bern, den 1. Mai 1937.

Der Direktor des Armenwesens:

Seematter.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Gros-
sen Rat gewiesen.

Bern, den 4. Mai 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Dekret

betreffend

**Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen
des Dekretes vom 22. Januar 1919, mit Abänderungen
vom 16. November 1927 und 14. November 1935 be-
treffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19, 22 und 46 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918, sowie Art. 9 und 10 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer, mit Abänderungen vom 16. November 1927 und 14. November 1935, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

In § 17 wird in Zeile 6 nach «Tausch von Liegenschaften» eingefügt:

..., einschliesslich Einräumung, Uebertragung und Ablösung von Dienstbarkeiten,

§ 19, Abs. 2. Wird gestrichen.

Die Streichung wird abgelehnt, dafür folgende Abänderung und Ergänzung beantragt:

In § 19. An Stelle von Abs. 2 wird folgende neue Ziffer 5 beigefügt:

5. a) Bei Veräusserung von Liegenschaften an Nachkommen, Tochtermännern, Eltern oder den Ehegatten.
- b) Wenn ein überlebender Ehegatte und Nachkommen, oder Nachkommen allein eine Liegenschaft geerbt haben und diese unter sich oder an Ehemänner von Nachkommen veräussern.

Anträge des Regierungsrates.

Abänderungsanträge der Kommission.

§ 21, Abs. 5 (Fassung gemäss Dekret vom 14. November 1935). Wird gestrichen.

§ 30, Abs. 2, wird abgeändert wie folgt:

Bei einer Besitzesdauer von 5 und mehr Jahren ermässigt sich der steuerpflichtige Gewinn um soviel Prozente als seit der Erwerbung des veräusserten Objektes Jahre verflossen sind, höchstens aber um 50⁰/₀. Dieser Abzug erfolgt nur für volle Besitzesjahre.

§ 30, Abs. 3, erhält folgende neue Fassung:

Die steuerfreien Abzüge gemäss Art. 20, Abs. 1, Ziffer 3 St. G., finden auf das aus Liegenschaftsgewinn herrührende Einkommen II. Klasse keine Anwendung; anderseits fällt die Einkommenssteuer II. Klasse von Liegenschaftsgewinn bei der Festsetzung der nach Art. 20, Abs. 1, Ziff. 2 und 3, sowie Abs. 2, St. G. für das übrige Einkommen vorgesehenen steuerfreien Abzüge nicht in Betracht.

§ 30 a wird wie folgt abgeändert:

In Abs. 1, letzter Satz, werden gestrichen:

«Anderseits sind in Abzug zu bringen die über den Betrag der landesüblichen Verzinsung des investierten Kapitals hinaus allfällig gezogenen Nutzungen.»

In Abs. 2 wird die lit. f gestrichen.

Zwischen Abs. 2 und 3 werden dagegen folgende drei neuen Absätze eingefügt:

Neuer Abs. 3:

Ueberdies ist dem Erwerbspreis zuzuzählen ein dem Steuerpflichtigen auf dem veräusserten Objekt erwachsener Ertragsausfall, wogegen ein Ertragsüberschuss davon in Abzug zu bringen ist. Für die Berechnung des Ertragsausfalles oder -Überschusses gelten folgende Regeln: als Rohertrag gilt die Summe der tatsächlich aus dem Objekt erzielten Erträgnisse und Nutzungen; davon können in Abzug gebracht werden die vom Steuerpflichtigen tatsächlich ausgelegten Zinse auf den von ihm vom Erwerbspreis und den Aufwendungen (lit. a—e) schuldig gebliebenen Beträgen; weiter können in Abzug gebracht werden:

Bei Grundstücken: die Auslagen für den ordentlichen Unterhalt sowie 4⁰/₀ der während der Besitzesdauer versteuerten reinen Grundsteuerschätzung;

bei auf steuerpflichtigem bernischen Grundeigentum pfandversicherten Forderungen und Renten: 4⁰/₀ des auf das Objekt entfallen-

c) Bei Veräusserung von Liegenschaften an Dritte, die der Verkäufer von seinen Eltern oder Grosseltern oder von seinem Ehegatten zufolge Erbgang, Schenkung, Kauf oder auf Rechnung zukünftigen Erbanges erworben hat.

Beibehaltung der bisherigen Ordnung.

Ertragsüberschuss und Ertragsausfall.

den, vom Steuerpflichtigen während der Besitzesdauer versteuerten Kapitalsteuerkapitals;

bei Forderungen und Rechten, deren Ertrag als Einkommen II. Klasse zu versteuern war: das von daher tatsächlich versteuerte Einkommen II. Klasse.

Neuer Abs. 4:

Für selbstbenutzte Grundstücke und körperliche Gegenstände (Beweglichkeiten, Gemäldesammlungen und dergleichen) kann ein Ertragsausfall nicht in Abzug gebracht werden.

Neuer Abs. 5:

Zinseszinsen dürfen in keinem Falle verrechnet werden.

Der bisherige Abs. 3 wird neu Abs. 6, und es wird in diesen nach «erwähnten Art» eingefügt:

... «sowie Unterhaltskosten» ...

§ 30 a, Abs. 5 (*bisher*) wird zum Abs. 7 und wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

Erwerbspreis
bei Teilver-
äußerungen.

Im 1. Satz wird statt «... , namentlich die in lit. a bis f hievor erwähnten, ...» folgender Wortlaut notwendig:

«... , namentlich die in lit a—e und Abs. 3 hievore erwähnten, ...»

Nach «in Anrechnung gebracht» wird als neuer Satz eingeschoben:

«Dabei ist ein allfälliger Mehr- oder Minderwert des verkauften Teilstückes im Verhältnis zu den übrigen erworbenen Objekten im Zeitpunkt der Erwerbung zu berücksichtigen.»

(Abs. 6 [*bisher*] wird neu Abs. 8, mit dem Marginale: Erwerbspreis für Fahrhabe.)

§ 30 a, Abs. 4 (*bisher*) wird neu § 30 b und wird wie folgt abgeändert:

§ 30 b.

§ 30 b. Bei geschenkten und bei ererbten Objekten gilt als Erwerbspreis der Wert, welcher der Festsetzung der für die betreffende Schenkung oder den betreffenden Erbgang geschuldeten Schenkungs- oder Erbschaftssteuer zugrunde gelegt wurde. Unterlag die Schenkung oder der Erbgang nicht der Abgabepflicht oder waren solche abgabefrei, so gilt für Liegenschaften die Grundsteuerschätzung im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs als Erwerbspreis, sofern nicht vor der Beurteilung des Abgabefalles die amtliche Schätzung des Wertes vorgenommen oder über die Bewertung zwischen dem Abgabepflichtigen und der Steuerbehörde eine Einigung erzielt wurde. Wo dies der Fall war, gilt der so festgestellte Wert im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs als Erwerbspreis.

Erwerbspreis
ererbter und
geschenkter
Objekte.

Anträge des Regierungsrates.

War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis derjenige Betrag, welcher bei einer Verteilung der Gesamtpassiven auf die einzelnen Aktiven im Verhältnis des nach obigen Grundsätzen festgestellten Wertes entfällt.

Uebergangsbestimmung.

Weist in Erbfällen, welche vor dem 1. Januar 1938 zur Veranlagung der Erbschaftssteuer gelangt sind, und wo weder eine amtliche Schätzung noch eine gütliche Einigung über die Bewertung mit der Steuerverwaltung erfolgt ist, der Steuerpflichtige nach, dass der vom Erblasser für das betreffende Erbschaftsobjekt bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen (§ 30 a, Abs. 2, hiervor) des Erblassers höher war als der sich nach Massgabe der in § 30 b, Abs. 1 und 2, niedergelegten Grundsätze berechnete Wert, und erklärt er sich zugleich bereit, den entsprechenden Betrag an Erbschaftssteuer (zutreffendenfalls mit Zuschlag) nebst Zins zu 5⁰/₁₀₀ seit rechtskräftiger Veranlagung des betreffenden Erbschaftssteuerfalles nachzubehalten, so ist er berechtigt, als Erwerbspreis den vom Erblasser bezahlten Preis, vermehrt um dessen Aufwendungen, in Rechnung zu stellen.

(Bisher § 30 b wird zu neu § 30 c, bisher § 30 c zu neu § 30 d und bisher § 30 d zu neu § 30 e.)

In § 55 wird zwischen Abs. 3 und 4 folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

Steuerpflichtige, die sich voraussichtlich nicht dauernd im Kantonsgebiet niederlassen werden, können angehalten werden, vom Beginn des Jahres, beziehungsweise ihres Aufenthaltes im Kanton hinweg monatliche Abschlagszahlungen auf Rechnung der allfällig erst noch zu veranlagenden Steuern zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen bestimmen die Bezugsorgane. Die Behörden, die an Ausländer Arbeitsbewilligungen erteilen, sind verpflichtet, solche Bewilligungen nur zu erteilen unter der Bedingung, dass diese von den Bezugsorganen zu bestimmenden Abschlagszahlungen pünktlich geleistet werden.

(Bisher Abs. 4 wird neu Abs. 5 und bisher Abs. 5 neu Abs. 6.)

Das Dekret ist zu ergänzen durch folgenden neuen Abschnitt:

VI. Nachsteuer.**§ 61 a.**

§ 61 a. Die Nachsteuer wird auch dann geschuldet, wenn der Steuerpflichtige für ein bestimmtes Steuerjahr keine Selbstschätzungs-erklärung abgegeben hat und nicht oder zu niedrig eingeschätzt wurde (Art. 40, Abs. 1, Ziff. 3, St. G., revidiert durch Art. 10, Gesetz vom 30. Juni 1935).

Abänderungsanträge der Kommission.

An Stelle der «Uebergangsbestimmung» beantragt die Kommission folgende Fassung:

§ 30 b, Abs. 3.

Weist der Abgabepflichtige nach, dass im betreffenden Schenkungs- oder Erbschaftssteuerfalle, wo weder eine amtliche Schätzung noch eine gütliche Einigung über die Bewertung mit der Steuerverwaltung erfolgt ist, der vom Schenker oder Erblasser für das betreffende Objekt bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen (§ 30 a, Abs. 2, hiervor) höher war als der der Schenkungs- oder Erbschaftssteuer zu Grunde gelegte Wert, so ist er berechtigt, als Erwerbspreis den vom Schenker oder Erblasser bezahlten Preis, vermehrt um dessen Aufwendungen, in Rechnung zu stellen.

Von dieser Möglichkeit kann in abgabepflichtigen Fällen jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der entsprechende Betrag an Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (zutreffendenfalls mit Zuschlag) nebst Zins zu 5⁰/₁₀₀ seit der rechtskräftigen Veranlagung des betreffenden Schenkungs- oder Erbschaftssteuerfalles nachbezahlt wird.

Hat ein Steuerpflichtiger ohne Verschulden wegen Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst keine Steuererklärung eingereicht, so ist eine Nachsteuer nur im einfachen Betrag nebst Zins zu entrichten. Der Nachweis, dass die Einreichung der Steuererklärung aus den vorgenannten Verhinderungsgründen nicht rechtzeitig erfolgen konnte, liegt dem Steuerpflichtigen, beziehungsweise dessen Erben ob.

Hat ein Steuerpflichtiger, der ordentlicherweise nur in mehrjährigen Perioden zu veranlagten war (Art. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1935) trotz Vorliegens von Verhältnissen, die eine Zwischenveranlagung (§ 21, Abs. 4, des Einkommensteuerdekretes vom 14. November 1935) erfordert hätten, keine Steuererklärung eingereicht und wurde er hierzu von den Veranlagungsbehörden auch nicht aufgefordert, so ist, soweit eine Steuerhinterziehung ausschliesslich auf diese Unterlassung zurückzuführen ist, eine Nachsteuer nur im einfachen Betrag nebst Zins zu entrichten.

Fällt die Nichteinreichung einer Steuererklärung oder die unrichtige Angabe des steuerpflichtigen Einkommens einem gesetzlichen Vertreter zur Last, so ist nur eine Nachsteuer im einfachen Betrag nebst Zins zu entrichten.

In den Fällen, wo nach vorstehenden Vorschriften nur die einfache Nachsteuer nebst Zins zu entrichten ist, ist dieser Zins zu 5⁰/₀ zu berechnen vom Verfalltage der betreffenden Jahressteuer hinweg (Art. 35, Abs. 3, St. G.).

§ 61 b.

§ 61 b. Die kantonale Finanzdirektion kann auf Gesuch hin eine Nachsteuerforderung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung der Nachsteuer für den Steuerpflichtigen oder dessen Erben eine unverhältnismässig schwere Belastung darstellen würde. Das Gesuch ist schriftlich und gestempelt bei der kantonalen Steuerverwaltung in Bern einzureichen.

Eine Ermässigung der Nachsteuer hat insbesondere zu erfolgen, wenn eine Steuerverschlagung durch den Steuerpflichtigen freiwillig zur Anzeige gebracht wird.

Nicht als freiwillige Anzeigen zu behandeln sind Fälle, in denen eine Nachsteuer gestützt auf vormundschaftliche oder Nachlassinventare geltend gemacht wird, oder aus diesen Inventaren abgeleitet werden kann und die Pflicht zur Vorlage des Inventars an die Steuerbehörde bestand. Ebenso wenig gilt als freiwillige Selbstanzeige die nachträgliche Angabe von Vermögen oder Einkommen, welches bei der Inventaraufnahme verheimlicht wurde.

(Bisher Abschnitt VI wird neu zu Abschnitt VII.)

Beifügung einer neuen Bestimmung in Ziffer 1 der Uebergangsbestimmungen zum Dekret vom 14. November 1935, Zeile 5 nach « steuerpflichtigen Einkommen »:

« Die im Jahre 1935 aus der Veräusserung von ererbten Liegenschaften erzielten Liegenschafts-

Anträge des Regierungsrates.

gewinne unterliegen nicht der Steuerpflicht; diese Ergänzung tritt rückwirkend für das Steuerjahr 1936 in Kraft.»

Dem neuen Dekret sind betreffend *Inkrafttreten und als Uebergangsbestimmung* am Schluss folgende Bestimmungen nachzutragen:

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmung zum Abänderungsdekret vom .. Mai 1937.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1938 in Kraft. 1. Inkraft-
treten.

Die Bestimmungen dieses Abänderungsdekretes vom .. Mai 1937 finden auf Tatbestände nicht Anwendung, die vor dem 1. Januar 1938 verwirklicht wurden. Auf diese finden die bisherigen Dekretsbestimmungen Anwendung. 2. Ueber-
gangsbestim-
mung.

Bern, den 23. April 1937.

Bern, den 13. April 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

A. Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Spycher.

Entwurf des Regierungsrates

vom 12. Januar 1937.

Gesetz

über

die Hundetaxe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund im Alter von wenigstens 3 Monaten hat der Eigentümer eine jährliche Abgabe von 5 bis 50 Fr. zu bezahlen.

Art. 2. Die Taxe wird von den Gemeinden durch Reglement bestimmt und im genannten Rahmen abgestuft. Sie kann auch jedes Jahr mit dem Voranschlag der Gemeinderechnung festgesetzt werden.

Art. 3. Der Ertrag dieser Abgabe und der Nachtaxen fällt der Gemeinde zu, in welcher der Eigentümer des Hundes seinen Wohnsitz hat.

Für Hunde, welche während wenigstens sechs Monaten an einem andern Ort als am Wohnort des Eigentümers untergebracht werden, ist in jeder der beiden Gemeinden die Hälfte der dasselbst festgesetzten Taxe zu entrichten.

Art. 4. Wer die Abgabe nicht bis zu dem von der Gemeindebehörde festgesetzten Zeitpunkt bezahlt, hat dazu eine Nachtaxe im doppelten Betrage der geschuldeten Abgabe zu entrichten. Werden Abgabe und Nachtaxe auf Aufforderung hin nicht innerhalb 14 Tagen bezahlt, so kann ausserdem der Hund beschlagnahmt werden.

Art. 5. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1938 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903 aufgehoben.

Bern, den 12. Januar 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 5. und 7. Mai 1937.

Gesetz
über
die Hundetaxe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund im Alter von wenigstens 3 Monaten hat der Eigentümer eine jährliche Abgabe von 5 bis 50 Fr. zu bezahlen.

Art. 2. Die Taxe wird von den Gemeinden durch Reglement bestimmt und im genannten Rahmen abgestuft. Sie kann auch jedes Jahr mit dem Voranschlag der Gemeinderechnung festgesetzt werden.

Art. 3. Der Ertrag dieser Abgabe und der Nachtaxen fällt der Gemeinde zu, in welcher der Eigentümer des Hundes seinen Wohnsitz hat.

Für Hunde, welche während wenigstens sechs Monaten an einem andern Ort als am Wohnort des Eigentümers untergebracht werden, ist in jeder der beiden Gemeinden die Hälfte der dasselbst festgesetzten Taxe zu entrichten.

Art. 4. Wer die Abgabe nicht bis zu dem von der Gemeindebehörde festgesetzten Zeitpunkt bezahlt, hat dazu eine Nachtaxe im doppelten Betrage der geschuldeten Abgabe zu entrichten. Werden Abgabe und Nachtaxe auf Aufforderung hin nicht innerhalb 14 Tagen bezahlt, so kann ausserdem der Hund beschlagnahmt und über ihn weiter verfügt werden.

Art. 5. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1938 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903 aufgehoben.

Bern, den 7. Mai 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 5. Mai 1937.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident:

Wüthrich.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Aufnahme einer Konversionsanleihe von 26 Millionen Franken.

(August 1937.)

Der Kanton Bern hat im Jahre 1911 eine 4 % Anleihe von 30 Millionen Franken aufgenommen. Diese Anleihe ist amortisierbar und zwar von 1922 bis 1971; infolgedessen beträgt die Schuld auf diesem Anleihen gegenwärtig noch 26,065,500 Fr. Nach dem Vertrag von 1911 ist dem Staat ein Kündigungsrecht eingeräumt, erstmals im Jahre 1922 und von da hinweg auf jeden folgenden Coupon-Termin, d. h. auf den 15. Juni und 15. Dezember, unter Innehaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist. Die nächste Kündigung kann demnach auf den 15. Dezember 1937 erfolgen. Sie muss aber vor dem 15. September 1937 vertragsgemäss erfolgt sein.

Die Zinsverhältnisse im Kapitalmarkt liessen eine Kündigung in den letzten Jahren nicht als vorteilhaft erscheinen; zudem war zu berücksichtigen, dass das Anleihen bis 1971 auf Gläubigerseite unkündbar und auf der Schuldnerseite amortisierbar ist. Es ist demnach dieses langfristige Anleihen nur dann zu konvertieren, wenn es durch ein ungefähr gleichlanglaufendes ersetzt werden kann und wenn zudem ein reduzierter Zins bei dem neuen Anleihen in Frage kommt.

Infolge der Leichtflüssigkeit des Kapitalmarktes ist es dem Regierungsrat möglich, ein den genannten Bedingungen entsprechendes Anleihen vorzulegen und dem Grossen Rat zur Ausgabe zu empfehlen.

Die kantonale Finanzdirektion hat am 18. August 1937 seitens der Kantonalbank von Bern folgendes Schreiben erhalten:

«Nach den gepflogenen Verhandlungen mit dem Kartell Schweiz. Banken, dem Verband Schweiz. Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat sind wir nunmehr in der Lage, Ihnen namens dieser Verbände folgende Offerte zu unterbreiten für die feste Uebernahme der Anleihe von 26,000,000 Fr., die zur Rückzahlung, beziehungsweise Konversion der auf den 15. Dezember 1937 zu kündigenden

4 % Anleihe des Kantons Bern von 1911 von restlich 26,065,500 Fr. aufgenommen werden soll:

Zinssatz: 3½ %, Semestercoupons.

Rückzahlung: durch 25 Annuitäten, beginnend nach 5 Jahren (1943—1967).

Emissionskurs: 100,40 % + 0,60 % eidg. Stempel.

Uebernahmekommission: 1½ % auf den Konversionen und Barstücken.

Einlösekommission: ½ % auf den Coupons, ¼ % auf den rückzahlbaren Titeln.

Kosten der Erstellung der definitiven Titel, eidg. Umsatzabgabe und sämtliche Emissionsspesen zu Lasten des Kantons.

Kotierung der Anleihe an den Börsen von Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich.

Uebliche Rücktrittsklausel mit einem zum Rücktritt berechtigenden Briefkurs der 3½ % Bundesbahn-Obligationen A—K und der 3½ % Anleihen des Kantons Bern von 1933 und 1937 von 101,50 %.

Die Bankenverbände halten sich an diese Uebernahmeofferte bis Montag, den 23. August, gebunden.»

Die Offerte enthält nach Vorstehendem eine Anleihefrist von 30 Jahren und einen Zinssatz von 3½ %. Der Emissionskurs beträgt 100,40 %, plus 0,60 % eidg. Stempel; nach Ablauf von 5 Jahren, d. h. ab 1943, ist das Anleihen in 25 Annuitäten zurückzubezahlen.

Die Bedingungen dieses Anleihens sind in Berücksichtigung aller Umstände auch nach dem Urteil von Sachverständigen nach allen Richtungen hin annehmbar. Es wird dadurch dem Staat eine Zinsersparnis von mindestens 100,000 Fr. jährlich für einen Zeitraum von 30 Jahren entstehen.

Der Grosse Rat entnimmt diesen Ausführungen, dass das geplante Vorgehen der Durchführung der

Konversion des Anleihens von 1923 im Frühjahr dieses Jahres entspricht:

Nach der Beschlussfassung durch den Grossen Rat wird das Anleihen seitens der Vertrags-Kontrahenten, die das Anleihen fest übernommen haben, voraussichtlich in dem Zeitraum vom 2.—10. September 1937 zur Konversion offeriert werden.

Nach Durchführung dieser Operation wird dann seitens des Staates die Kündigung des Anleihens von 1911 vor dem 15. September 1937 erfolgen. Darin ist auch der Grund zu erblicken, weshalb der

Grosse Rat vor der am 6. September 1937 beginnenden ordentlichen Herbst-Session zu diesem Geschäftliche Stellung nehmen muss. Würde der Grosse Rat erst am 6. September Beschluss fassen, so wäre eine Durchführung der Anleihens-Operation vor dem 15. September 1937 technisch nicht mehr möglich.

Die Finanzdirektion gestattet sich deshalb, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zur Annahme zu empfehlen, folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Aufnahme einer Konversionsanleihe von 26,000,000 Franken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 6, Ziffer 5, und Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell Schweiz. Banken, dem Verband Schweiz. Kantonalbanken, und dem Berner Banksyndikat andererseits abgeschlossenen Vertrag vom ... August 1937 betreffend die Aufnahme einer Konversionsanleihe von 26 Millionen Franken wird die Genehmigung erteilt. Die Anleihe ist zu 3½ % verzinslich, läuft 30 Jahre und ist in 25 Annuitäten von 1943—1967 rückzahlbar. Der Emissionskurs beträgt 100,40 % + 0,60 % eidg. Titelstempel.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die bestehende Anleihe von 1911 im Betrage von 26,065,500 Fr. vor dem 15. September 1937 auf den 15. Dezember 1937 zu künden.

Bern, den 19. August 1937.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 19. August 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Joss.

Der Staatsschreiber:
Schneider.